

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Merkblatt zur Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum

Version 3 – Stand 11.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Grundsätzliche Hinweise	4
1.1 Wer wird gefördert?.....	4
1.2 Was wird gefördert?	4
1.3 Welche Ausgaben können beantragt werden?	7
1.4 Wie wird gefördert?	8
2 Skizzeneinreichung (erste Stufe)	9
3 Hinweise für die Antragstellung (zweite Stufe)	9
3.1 Generelle Hinweise zur Antragstellung	9
3.2 Ablauf der Antragstellung	10
3.3 Bestandteile der Förderanträge	11
4 Besondere Hinweise für die Ausgabenschätzung	12
4.1 Ausgabenschätzung bei investiven Maßnahmen.....	13
4.2 Planungsleistungen bei investiven Maßnahmen.....	13
4.3 Technische Ausstattung für die Pflege	14
4.4 Dienstreisen	14
5 Hinweise für die Projektgestaltung und -durchführung	15
5.1 Verbundprojekte	15
5.2 Vorhabenbeginn	16
5.3 Projektlaufzeit.....	17
5.4 Behördliche Genehmigungen	17
5.5 Zweckbindungsfrist	18
5.6 Beihilfe	18
5.7 Geltende Nebenbestimmungen	18
5.8 Nachweis der Verwendung.....	19
5.9 Partizipation und Teilhabe	19
5.10 Umweltfreundliche Beschaffung	19
6 Fachliche Anforderungen an die förderfähigen Maßnahmen.....	19
6.1 Rechtliche Vorgaben und einschlägige Standards	19
6.2 Naturnahe Planung, Umsetzung und Pflege der geförderten Maßnahmen.....	20
6.3 Beitrag zur Stärkung der Biodiversität	21
6.4 Lichtemissionen	21
6.5 Vorgaben hinsichtlich der Auswahl von Saat- und Pflanzgut	21
6.6 Vorgaben zur Pflanzung	23
6.7 Anlage von Grünflächen	24
6.8 Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung	24
6.9 Sicherung und Erhaltung sowie Standortoptimierung von Bäumen	24

6.10	Entsiegelungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	25
6.11	Maßnahmen im Bereich Niederschlags- und Wassermanagement	27
6.12	Renaturierung von Gewässern	27
7	Besondere Hinweise für begleitende (nicht investive) Maßnahmen.....	28
7.1	Begleitende Öffentlichkeitsarbeit	28
7.2	Aufstellung von Pflegekonzepten und -plänen.....	28
7.3	Schulung von Personal	29
8	Beratungsmöglichkeiten.....	29
9	Anhänge.....	30
9.1	Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Antrageinreichende.....	30
9.2	Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte und weiterer Indikatoren im Rahmen des Wirkungsmonitorings	39
9.3	Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze.....	42
9.4	Anhang 4: Förderfähige technische Geräteklassen	45

Einleitung

Die „**Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum**“ [https://www.z-u-g.org/fileadmin/zug/Dateien/Foerderprorgamme/ANK-LK/ANK_LK_Foerderrichtlinie_2023.pdf] (auch kurz „Förderrichtlinie Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen“ oder „Förderrichtlinie ANK-LK“ genannt) ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) für Kommunen und (inter-)kommunale Zweckverbände im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK).

Mit der Förderrichtlinie werden **Projekte auf möglichst großen öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen gefördert, die einen positiven Beitrag für den Klimaschutz und den Erhalt oder die Stärkung der biologischen Vielfalt leisten (Natürlicher Klimaschutz) und die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden erhöhen**. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im ländlichen Raum.

Die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (ZUG) ist als zuständige Projektträgerin Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um diese Fördermaßnahme.

Dieses Merkblatt stellt die **zentralen Voraussetzungen für eine Förderung** zusammen und begleitet durch den **Prozess der Antragstellung**.

Das Merkblatt wird **fortlaufend aktualisiert**. Wir empfehlen daher die regelmäßige Lektüre des Dokuments.

1 Grundsätzliche Hinweise

1.1 Wer wird gefördert?

Förderrichtlinie: Kapitel 3 (Zuwendungsempfängende)

- **Antragsberechtigt** sind **Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und rein (inter-)kommunale Zweckverbände**.
- **Sonstige Einrichtungen** von Kommunen (z. B. Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Eigen-gesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) sowie (inter-)kommunale Zweckver-bände, deren Mitglieder nicht ausschließlich aus Gebietskörperschaften bestehen, sind **nicht antragsberechtigt**.
- **Mehrere Antragsberechtigte** können sich zusammenschließen, um ein gemeinsa-mes Projekt (**Verbundprojekt**) durchzuführen (siehe hierzu Hinweise in Kapitel 5.1).

1.2 Was wird gefördert?

Förderrichtlinie: Kapitel 1 (Förderziel und Zuwendungszweck) Kapitel 2 (Gegenstand der Förderung), Kapitel 4.1 (Inhaltliche/fachliche Voraussetzungen)

- Wichtig ist, dass nur Maßnahmen auf **öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen** förderfähig sind, die **Synergien schaffen zwischen**
 - 1) **dem Klimaschutz,**
 - 2) **dem Erhalt oder der Stärkung der biologischen Vielfalt** sowie
 - 3) **der Erhöhung der Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden** (Er-möglichung eines positiven Naturerlebens).
- Es werden **investive Maßnahmen** gefördert (keine abschließende Aufzählung) zur/zum:

- naturnahen und biodiversitätsfördernden **Begrünung** in Dörfern und Städten,
 - ökologische **Aufwertung, Vernetzung oder Renaturierung** von extensiv zu nutzenden Flächen in der freien Landschaft,
 - Anlage von **Wegrainen und Säumen** mit Hecken, Gehölzen und Alleen,
 - **Wasserrückhalt** in der Landschaft und **Renaturierung** von Fließ- und Stillgewässern,
 - **Entsiegelung** von Böden zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.
- Es können auch (begleitende) **nichtinvestive Maßnahmen** (wie z. B. notwendiges Projektpersonal, Beteiligung und Information der Zielgruppe, Öffentlichkeitsarbeit, Schulung von Personal für die Pflege der Maßnahmen) gefördert werden.
 - Die Förderung kann als **Einzelmaßnahme** oder auch als **Maßnahmenpaket** (mehrere Maßnahmen werden gleichzeitig beantragt) erfolgen.
 - Für die investiven Maßnahmen ist **Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung langfristig sichergestellt ist** (über die Dauer der Zweckbindungsfrist, in der Regel mindestens bis zum Jahr 2045; zur Zweckbindungsfrist siehe Kapitel 5.5).
 - Die Flächen, Grundstücke, Gewässer und baulichen Anlagen (insbesondere Gebäude) müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im **Eigentum der*des Antragstellenden** befinden oder deren Nutzung muss durch **langfristige Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge** sichergestellt sein. Die **Zustimmung von Miteigentümer*innen oder der Eigentümer*innen** zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss vorliegen.
 - **Pacht- oder Mietkosten** für neue Flächen, auf denen Maßnahmen im Rahmen der FRL „Ländliche Räume“ umgesetzt werden sollen, sind während der Projektlaufzeit förderfähig, wenn
 - die Entgelte für Pachten oder Anmietungen marktkonform sind.
 - zur Antragstellung eine verbindliche Absichtserklärung aller beteiligten Miet- oder Pachtvertragspartner vorgelegt wird. Ein neuer Miet- bzw. Pachtvertrag darf erst zum Projektbeginn abgeschlossen werden bzw. nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, um nicht förderschädlich zu sein.
 - Pacht- oder Mietkosten, die nach Projektende anfallen, um die Nutzungsrechte bis Ende der Zweckbindungsfrist zu sichern, müssen von der antragstellenden Kommune übernommen werden.
 - **Bestandsmieten/-pachten:** Ausgaben für Pacht- oder Mietverträge für Flächen, die schon vor Antragstellung geschlossen wurden und im Vorhaben verändert genutzt werden sollen, sind nur nach Antrag und ausdrücklicher Zustimmung des Fördergebers förderfähig.
 - **Ablösen, Abfindungen oder Vertragsstrafen** für gekündigte Pacht- oder Mietverhältnisse sind nicht förderfähig.
 - Maßnahmen auf Körperschaftswald-Flächen nach DIN 3 BWaldG werden im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht gefördert.

Öffentliche Fläche:

Im Sinne der Förderrichtlinie handelt es sich um eine **öffentliche Fläche**, wenn die Kommune/der (inter-)kommunale Zweckverband:

1. **rechtliche(r) und wirtschaftliche(r) Eigentümer*in** der Fläche ist oder
2. über das **Nutzungsrecht** einer Fläche verfügt, die sich im **Eigentum einer anderen Gebietskörperschaft** befindet (Bund, Land, Kommune oder kommunaler Zusammenschluss), oder
3. über das **Nutzungsrecht** einer Fläche verfügt,
 - die sich zwar **nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft** befindet (z. B. Eigentum von sonstigen Einrichtungen von Kommunen, Privateigentum),
 - dessen Nutzung jedoch **öffentlich (für eine öffentliche Nutzung oder für öffentliche Zwecke) gewidmet** ist.

Zu 3 gilt:

- Die öffentliche Widmung kann rechtlich (dinglich) abgesichert oder in Gesetzen geregelt sein.
- Zudem soll die tatsächliche Nutzung oder voraussichtlich tatsächliche Nutzung diskriminierungsfrei sein, das heißt es dürfen keine Einschränkungen auf der Fläche vorgenommen werden, die bestimmten Personen/Gruppen/Unternehmen zugutekommen.

Welche Nachweise im Rahmen der Antragstellung (zweite Stufe) vorzulegen sind, finden Sie in Kapitel 3.3.

Nicht wirtschaftlich genutzte Fläche:

Eine Fläche wird nicht wirtschaftlich genutzt, wenn keine Waren und Dienstleistungen auf der Fläche angeboten werden bzw. wenn die Fläche in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht. Dabei kann im Sinne der Förderrichtlinie die Fläche

1. bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht wirtschaftlich genutzt** sein (**IST-Zustand**).
2. als Ziel des beantragten Projektes **aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen werden** (**SOLL-Zustand**).

Zur wirtschaftlichen Nutzung:

- Eine wirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn die mit der Förderung unterstützte Tätigkeit als „Unternehmen“ im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV gilt.
- Hoheitsträger gelten für ihre Tätigkeiten in hoheitlichen Aufgabenbereichen generell nicht als Unternehmen.
- Im Übrigen richtet sich die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, nach der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).
- Eine wirtschaftliche Nutzung liegt in dieser Förderrichtlinie in der Regel nicht vor, wenn Maßnahmen wie z. B. Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, kostenfrei erfolgen, zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zugänglich sind und nicht mit den Angeboten anderer Anbieter auf einem wirtschaftlichen Markt konkurrieren.

1.3 Welche Ausgaben können beantragt werden?

Förderrichtlinie: Kapitel 5.4 (Zuwendungsfähige Ausgaben)

- Es werden Ausgaben gefördert, die **innerhalb der Projektlaufzeit zusätzlich für das Projekt** anfallen. Dazu zählen insbesondere Ausgaben für (keine abschließende Aufzählung):
 - a) **Personal** (Neueinstellungen, Ersatzpersonal für bereits Beschäftigte, die für die Dauer des geförderten Projekts für Projektaufgaben abgestellt werden oder Stundenerweiterungen).
 - b) **Material- und Baukosten.**
 - c) **Installation oder Montage** durch Dritte.
 - d) **Technische Ausstattung für die Pflege** der geförderten Maßnahme.
 - e) **Ausgaben für Planung** von investiven Maßnahmen durch Dritte (die Ausgaben sind auf maximal **20 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt; zu den Planungsleistungen siehe Kapitel 4.2).
 - f) Ausgaben für die **Umsetzungsbegleitung und Pflege** durch Dritte.
 - g) **Pflegekonzepte und -pläne** sowie **Schulung von Personal** zur Sicherstellung der naturnahen Pflege der Maßnahme.
 - h) **Beteiligung und Information** der Zielgruppe sowie **Öffentlichkeitsarbeit.**
 - i) **Dienstreisen.**
 - j) **Koordination von Verbundprojekten.**
 - k) **Monitoring:** Grundsätzlich können Mittel für Maßnahmen zur Durchführung des verpflichtenden begleitenden Wirkungsmonitorings (zum Wirkungsmonitoring siehe Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Antragseinreichende) beantragt werden; diese sind in der Regel auf 1 bis 3 % der beantragten Summe beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch mehr beantragt werden. Maßnahmen zum Monitoring umfassen beispielsweise Messreihen zur Erfassung der Wasserhöhen auf Flächen, der Versickerungsfähigkeit von Flächen oder der Fließgeschwindigkeit von Gewässern; das Erfassen von Pflanzen- und Tierarten, die auf der geförderten Fläche (wieder) etabliert sind; die Bestimmung von Biotoptypen und Biotoptypenwerten oder die Durchführung von Anwohner*innen-Befragungen zum Naturerleben und zur Lebensqualität auf oder in der Nähe der geförderten Flächen.
 - l) **Sachausgaben** für die technische Ausstattung von Arbeitsplätzen (z. B. Rechner, Laptops, Kameras, Drucker) sind nur förderfähig, wenn sie **über die Grundausrüstung hinaus, explizit für die Umsetzung des Projektes, anfallen.** Sie müssen im Detail begründet werden und einem spezifischen Arbeitspaket/Meilenstein im Arbeitsplan zugerechnet werden können. Allgemeine, in Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz entstehende unspezifische Ausgaben für die technische Ausstattung von Arbeitsplätzen und für den alltäglichen Bürobedarf (z. B. Papier-, Kopier- und Portobedarf) werden als „Grundausrüstung“ bewertet und sind nicht förderfähig.

Ausgaben, die nicht gefördert werden

Folgende Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen (ggf. wird die Liste ergänzt, wenn die Verwaltungspraxis dazu Anlass gibt):

- Ausgaben für die **Errichtung, den Abriss und den Rückbau von Gebäuden**.
- Ausgaben für den **Ankauf von Flächen**.
- **Nicht förderfähige Gehölze** (siehe Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze).
- Ausgaben für **Forschung und Entwicklung**.
- Die Beseitigung von Bodenverunreinigungen im Rahmen von Entsiegelungsmaßnahmen (**Sanierungsmaßnahmen**) (siehe Kapitel 6.10).
- **Personal**, das bereits über den kommunalen Haushalt **grundfinanziert ist**.
- Ausgaben, die nicht ausschließlich und unmittelbar dem geförderten Vorhaben zuzurechnen sind.
- Ausgaben (für **Planungsleistungen**), die **vor Beginn der Projektlaufzeit** anfallen (Ausnahme: vorzeitiger Vorhabenbeginn siehe Kapitel 4.2).
- **Folgeausgaben nach Ende der Projektlaufzeit**, wie z. B. laufende Ausgaben für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der jeweiligen Maßnahmen.
- Ausgaben für **rechtlich verpflichtende Maßnahmen**: Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden (z. B. Auflage in einer Baugenehmigung, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung, Entsiegelungspflicht laut kommunaler Satzung, naturschutzrechtliche Verpflichtungen), ist eine Förderung ausgeschlossen. Werden im Rahmen eines Gesamtprojekts sowohl freiwillige als auch gesetzlich verpflichtende Maßnahmen durchgeführt, so sind nur die zusätzlichen, also über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden, freiwilligen Maßnahmen förderfähig.

1.4 Wie wird gefördert?

Förderrichtlinie: Kapitel 4.2 (Administrative Voraussetzungen), Kapitel 5 (Art und Umfang, Höhe der Zuwendung), Kapitel 6 (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)

- Die Förderung wird grundsätzlich als **Anteilfinanzierung** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- Dabei legt ein Prozentsatz (Förderquote) die Höhe der Zuwendung fest. Die Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid auf einen **Höchstbetrag** begrenzt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem genehmigten Gesamtfinanzierungsplan
- **Nachträgliche Erhöhungen des Budgets sind grundsätzlich nicht möglich** (siehe hierzu auch Kapitel 4.1).
- Die **Obergrenze** der Förderquote beträgt im Regelfall **80 %**.
- **Finanzschwache Kommunen** können eine **erhöhte Förderquote bis zu 90 %** erhalten.
- Als finanzschwach gelten Kommunen, die
 - a) an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder
 - b) denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

- **Eigenmittel** sind in **Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens** der Kommune/des (inter-)kommunalen Zweckverbandes als **Ausdruck des Eigeninteresses** in **angemessener Höhe** einzubringen. Eigenmittel sind als **Geldmittel** einzubringen.
- Für das Projekt vorgesehene unbare **Eigenleistungen** (z. B. in Form von Personal- und Sachausgaben) untermauern das Eigeninteresse der Antragstellenden, ersetzen jedoch nicht das Erfordernis zur Einbringung von Geldmitteln als anererkennungsfähige Eigenmittel.
- Die Finanzierung der **Eigenmittel** und der **Folgeausgaben nach Projektende** muss **sichergestellt** sein.
- Eine **Kumulierung** mit Drittmitteln oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus VN-, EU- oder Länderförderprogrammen) ist möglich, wenn weiterhin eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel erfolgt und keine beihilferechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.
- **Drittmittel** oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen), die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen **aus- und nachgewiesen** werden. Drittmittel und Förderungen Dritter sind dabei alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können.
- **Doppelförderungen** sind ausgeschlossen.
- Die **Mindestzuwendung** pro (Verbund-)Vorhaben beträgt 500.000 €.

2 Skizzeneinreichung (erste Stufe)

Förderrichtlinie: Kapitel 7 (Verfahren)

Das Antragsverfahren für die Förderung ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten (bei Verbundvorhaben die Verbundkoordinierenden) **eine aussagefähige Projektskizze** ein.

3 Hinweise für die Antragstellung (zweite Stufe)

Förderrichtlinie: Kapitel 4 (Besondere Zuwendungsvoraussetzungen), Kapitel 7 (Verfahren)

3.1 Generelle Hinweise zur Antragstellung

- Alle Skizzeneinreichenden werden über das Ergebnis der Auswahl schriftlich informiert. Skizzeneinreichende, deren Skizzen zur Förderung ausgewählt wurden, werden dazu aufgefordert einen **Förderantrag** zu stellen. In einem weiteren Schreiben werden **projektspezifische Hinweise** gegeben, die bei der Erstellung des Antrags zu berücksichtigen sind.
- Relevante Formulare, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise, Nebenbestimmungen und insbesondere eine **Vorlage für die Vorhabenbeschreibung** werden durch die ZUG bereitgestellt.
- Bei Verbundvorhaben ist – im **Unterschied** zur Einreichung der Projektskizze – **von allen Antragstellenden eines Verbundes jeweils** ein eigener Förderantrag notwendig. Zu Verbundvorhaben siehe Angaben in Kapitel 5.1.
- Ein vollständiger Förderantrag besteht **aus zwei Teilen**:
1) einem über easy-Online generierten „**Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)**“ und

2) einer Vorhabenbeschreibung (Vorlage im Excel-Format) inkl. weiterer zugehöriger Anlagen.

- Die Vorhabenbeschreibung sollte auf Basis der von Ihnen eingereichten Projektskizze erarbeitet werden. In der Vorhabenbeschreibung wird der fachliche Teil des Projekts ausführlich dargestellt. Ihre Ausführungen bilden eine wichtige Grundlage für die Steuerung des gesamten Umsetzungsprozesses und ermöglichen die Kontrolle des Projekterfolgs. Eine sorgfältige Ausarbeitung und die Genauigkeit der Angaben – insbesondere bei der Beschreibung der verfolgten Projektziele und Maßnahmen – sind somit von zentraler Bedeutung.

3.2 Ablauf der Antragstellung

- Im **Online-Formular** (Formular für den Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis – kurz **AZA-Formularantrag**) werden die Angaben der Zuwendungsempfängenden in vorgegebene Formularfelder eingetragen und somit der Formularantrag generiert. **Hinweise für das Ausfüllen des Online-Formulars und insbesondere zu den einzelnen Antragspositionen** finden sich in den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA-Richtlinien, Vordr.-Nr. 0027) im Formularschrank des BMUV unter: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmuv#t1.
- Die bereitgestellte Vorlage für die Vorhabenbeschreibung und die vorgegebene Gliederung sind zwingend zu verwenden.
- **Wesentliche Schritte der Antragstellung** sind:

Schritt 1:

Füllen Sie die Tabellenblätter A bis H der Vorhabenbeschreibung (VHB) vollständig aus.

Schritt 2:

2.1. Erstellen Sie in easy-Online einen neuen Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) und füllen Sie das AZA-Formular aus. **Achten Sie darauf, bei Ministerium/Behörde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, bei Fördermaßnahme das „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ sowie den Förderbereich „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ - ländliche Kommunen auszuwählen.** Unter dem Reiter „Hilfe“ der Webseite finden Sie das aktuelle Handbuch.

2.2. Bitte laden Sie Anlagen zum Antrag (Einverständniserklärung und Kenntnisnahme, Nachweis der Finanzschwäche, etc.) im PDF-Format in easy-Online hoch.

2.3. Bitte reichen Sie den Antrag in easy-Online unter dem Punkt „Kontrolle und Abgabe“ verbindlich und fristgerecht ein. Anschließend wird eine Online Kennung generiert. Bitte beachten Sie dies für Schritt 3. Bitte beachten Sie die Informationen zur Antragseinreichung und Fristen im gelben Kasten (siehe unten).

Schritt 3:

Bitte senden Sie diese Vorhabenbeschreibung **im Excel- und im PDF-Format** an die folgende E-Mail-Adresse: **ank-lk@z-u-g.org**. Bitte benennen Sie alle Dateien nach folgendem Schema: „Online-Kennung_VHB“.

Antragseinreichung und Fristen

- Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der **fristgerechte Eingang des rechtsverbindlich unterschriebenen AZA-Formulars** sowie der Vorhabenbeschreibung und der weiteren Anlagen innerhalb der im Ergebnisschreiben mitgeteilten Einreichungsfrist.
- **Bei Verbünden:** Die Vorhabenbeschreibung ist nur durch den/die koordinierende/n Verbundpartner*in einzureichen.
- Easy-Online bietet bei der Einreichung von Anträgen mehrere Möglichkeiten der Signaturform. Neben der herkömmlichen **Unterschrift per Hand**, sind (abweichend von der Förderrichtlinie) ebenfalls die qualifizierte **elektronische Signatur** (eines [gelisteten Vertrauensdiensteanbieters](#)) sowie die **TAN-basierte Unterschrift** (Verifizierung durch eine an eine E-Mail-Adresse gesendete TAN, bestehend aus Buchstaben und Ziffern) möglich. Weitere Informationen zu den einzelnen Signaturformen finden Sie in der [Easy-Online-Anleitung](#).
- **Wichtig:** Bei allen Signaturformen ist das AZA-Formular zwingend durch eine Person, die zur rechtsverbindlichen Unterschrift berechtigt ist, zu unterschreiben bzw. zu signieren/verifizieren.
 - (1) Sofern das AZA-Formular **nicht durch die gesetzliche Vertretung** (Bürgermeister/in, Landrat/rätin) unterschrieben wird, ist eine **Vollmacht** mit einzureichen.
 - (2) Bei Auswahl der **Signaturform „Unterschrift per Hand“** ist das AZA-Formular (**nur das AZA-Formular, nicht die Vorhabenbeschreibung und die weiteren Anlagen**) auszudrucken und innerhalb von 14 Tagen nach Online-Einreichung (physischer Posteingang bei der ZUG) **postalisch** an folgende Adresse zu senden:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen (ANK-LK)
Stresemannstraße 69 - 71
10963 Berlin

Achtung: Zusendungen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt!

3.3 Bestandteile der Förderanträge

- **AZA-Formularantrag** im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Ggf. **Nachweis der Zeichnungsberechtigung (Vollmacht)**
- **Vorhabenbeschreibung** im Excel- und im PDF-Format
- Ggf. **Absichtserklärungen** (sogenannte Letters of intent - LOIs) von **Kooperationspartner*innen** (Verbundpartner*innen müssen keine Absichtserklärung vorlegen, zum

Thema Verbundprojekte siehe Kapitel 5.1). Kooperationspartner*innen sind Partner*innen, die das Projekt ideell unterstützen, das heißt ohne Ausgaben/Kosten für eine Förderung geltend zu machen. Mögliche Kooperationspartner*innen in dieser Förderrichtlinie sind z. B. Naturschutzorganisationen, die Kommunen bei der Planung und Umsetzung der beantragten Maßnahmen mit ihrer Fachexpertise unterstützen.

- Bestätigung der Einstellung der **Eigenmittel** in dem laufenden Haushaltsplan.
- Ggf. **Nachweis der Finanzschwäche**:
 - Die Finanzschwäche der Kommune ist nachzuweisen durch
 - a) ein nach dem jeweiligen Landesrecht aufgestellten und genehmigten Konzept zur Haushaltssicherung oder
 - b) die Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens mit noch nicht genehmigtem Konzept zum Zeitpunkt der Antragstellung oder
 - c) Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbeträge aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren, wenn das Landesrecht generell kein Konzept zur Haushaltssicherung vorsieht.
 - In den Fällen (b) und (c) ist die entsprechende Haushaltslage durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
- Ggf. **Nachweis über Drittmittel**.
- **Eigentums-/Nutzungsnachweis**:
 - Bei Eigentum:
 - Aktueller Grundbuchauszug oder Liegenschaftskatasterauszug.
 - Sind im Grundbuch mehrere Eigentümer*innen eingetragen, ist eine Einverständniserklärung der Miteigentümer*innen vorzulegen.
 - Bei Nutzung:
 - Abgeschlossene Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge oder weitere Verträge, die nachweisen, dass die Nutzung der Flächen, Grundstücke, Gewässer oder baulichen Anlagen für den Zweckbindungszweck langfristig sichergestellt ist (über die Dauer der Zweckbindungsfrist, in der Regel bis zum Jahr 2045; zur Zweckbindungsfrist siehe Kapitel 5.5).
 - Wenn nicht in den Dokumenten geregelt: Einverständniserklärung der Eigentümer*innen für die Durchführung der beantragten Maßnahmen.
- **Nachweis der öffentlichen Widmung** bei Flächen, die sich nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden (siehe hierzu auch Kapitel 1.2).
- **Ggf. Ausgabenschätzungen** für die beantragten Ausgaben, sofern nicht im AZA-Formular erschöpfend kalkuliert (hierzu mehr unter Kapitel 4).
- Bei (inter-)kommunalen Zweckverbänden: Verbandssatzung.
- Weitere Unterlagen können durch die ZUG im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

4 Besondere Hinweise für die Ausgabenschätzung

- Zur finanziellen Kalkulation des Vorhabens (Budget) nutzen Sie bitte das AZA-Formular über easy-Online (siehe Link im Aufforderungsschreiben). Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Verbundvorhabens alle Organisationen, die eine Zuwendung beantra-

gen, ein separates AZA-Formular einreichen müssen. Kalkulieren Sie dort alle Ausgaben so detailliert wie möglich. Es gelten die AZA-Richtlinien im Formularschrank des BMUV (siehe Link im Aufforderungsschreiben).

- Ihre Angaben in der Vorhabenbeschreibung müssen klar nachvollziehbar sein und mit den Angaben im AZA-Formular übereinstimmen. Bitte achten Sie auf die Übereinstimmung der im Reiter „Personalplanung“ kalkulierten Personenmonate mit den Angaben im AZA-Formular.
- Bitte erläutern Sie den geplanten Mitteleinsatz im Feld „Begründung“ im AZA-Formular der jeweiligen Ausgabenposition. Gehen Sie hierbei auf das Verhältnis zwischen Personalausgaben, Arbeitsumfang, Sachausgaben und Investitionsausgaben sowie auf die Notwendigkeit der geplanten Ausgaben ein. Herausragende/spezielle Budgetpositionen begründen Sie bitte an dieser Stelle.
- Bitte beachten Sie, dass Sie für die Planung, Durchführung und Auswertung des Wirkungsmonitorings entsprechende Ressourcen (Personal- bzw. Sachausgaben) einplanen dürfen. In Abhängigkeit von der Anzahl und Komplexität Ihrer Indikatoren sowie der Höhe Ihres Vorhabenbudgets planen Sie hierfür bitte ca. 1 % bis maximal 3 % Ihres Gesamtbudgets ein unter Angabe der Stundenzahl und Stundensatz (brutto), welche zu diesem Zweck aufgewendet werden sollen. Da der Aufwand für das Monitoring stark von Ihren Vorhabenzielen abhängig ist, können Sie diese grobe Vorgabe unter Angabe nachvollziehbarer und plausibler Gründe unter- bzw. überschreiten.

4.1 Ausgabenschätzung bei investiven Maßnahmen

- Sollten Sie investive Maßnahmen planen, reichen Sie bitte zusätzlich eine Ausgabenschätzung nach DIN 276 (HOAI) inkl. Leistungsbeschreibung oder Richtpreisangebot mit vergleichbarer Detailtiefe ein.
- Sollten Sie die Vergabe von Aufträgen planen, gehen Sie bitte sowohl auf den Inhalt und Umfang des Auftrags als auch insbesondere auf die Notwendigkeit einer Vergabe dieser Aufgabe ein (Feld „Begründung“ im AZA-Formular der Ausgabenposition F0835). Die Kalkulationen nehmen Sie bitte auf Basis von Vergleichsangeboten bzw. Erfahrungswerten vor und legen diese nachvollziehbar dar.
- Die Ausgabenschätzung muss eine grobe **Leistungsbeschreibung** einschließlich der Angaben zu den Qualitäten der verwendeten Materialien, zu Flächen/Maße bzw. Mengen und zu Einheits- und Gesamtpreisen, aufgegliedert nach Einzelmaßnahmen, enthalten. Bitte achten Sie bei der Ausgabenschätzung auf **Vollständigkeit** und überprüfen Sie, ob **alle für die Erreichung des Vorhabenziels nötigen Teilleistungen** enthalten sind (z. B. Baustelleneinrichtung, Gerüste, Nebenarbeiten, Rückbau, Entsorgung, Statik, Planungsleistungen, Gebühren für Genehmigungsprozesse etc.).
- **Mehrausgaben, die nach der Bewilligung aufgrund mangelhafter Planung entstehen können, sind grundsätzlich von den Zuwendungsempfängenden zu tragen.**
- Bitte beachten Sie, dass **pauschale Ausgabenpositionen** wie Eventual- oder Bedarfspositionen (z. B. „Unvorhergesehenes“, Pauschalen für Baukostensteigerung in der Zukunft) oder Beträge, die zur Aufrundung dienen, **nicht förderfähig sind**. Alle Ausgaben sind einer konkreten Kostengruppe und einer konkreten Teilleistung zuzuordnen und mit Mengen und Einheitspreisen zu belegen.

4.2 Planungsleistungen bei investiven Maßnahmen

Förderrichtlinie: Kapitel 5.4 (Zuwendungsfähige Ausgaben)

Förderfähigkeit der Planungsleistungen: Siehe Kapitel 1.3, Punkt e)

- Ausgaben für Vorplanungsleistungen (z. B. für die Erstellung einer Kostenschätzung nach DIN 276), die bereits vor der Antragstellung entstehen, sind von den Antragstellenden zu tragen. Ausgaben für Vorplanungsleistungen, die während der Antragsprüfung entstehen, sind nur in Ausnahmefällen im Rahmen eines vorzeitigen Vorhabenbeginns förderfähig (siehe Kapitel 5.2).
- Förderfähige Planungsleistungen umfassen grundsätzlich die **Leistungsphasen 3 bis 8 nach Honorarordnung für Architekt*innen und Ingenieur*innen (HOAI)** (Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung, Bauüberwachung und Dokumentation).
- Die Ausgaben für **Planungsbegleitung** von investiven Maßnahmen **durch Dritte** sind auf maximal **20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** beschränkt.
- Planungsleistungen, für die keine Förderung beantragt wird, gelten nicht als Beginn des Vorhabens (siehe weitere Informationen zum Vorhabenbeginn in Kapitel 5.2).

4.3 Technische Ausstattung für die Pflege

- Es ist ausschließlich technische Ausstattung (siehe Kapitel 1.3, Punkt d) förderfähig, welche **unmittelbar in der Pflege eingesetzt** wird.
- Bei der Beantragung von Pflegematerial ist es erforderlich, in der Vorhabenbeschreibung das Arbeitsblatt **F - Außenwirkung, Bereich Technische Ausstattung** auszufüllen, um deutlich aufzuzeigen, warum die Anschaffung notwendig ist.
- Förderfähig sind ausschließlich die Geräte, die in **Anhang 4: Förderfähige technische Geräteklassen** aufgelistet sind.

4.4 Dienstreisen

Förderfähigkeit der Ausgaben für Dienstreisen: Siehe Kapitel 1.3, Punkt i)

- Förderfähig sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie folgende Dienstreisen:
 - **Bei allen Projekten** ist die Teilnahme an einem **jährlichen zweitägigen Vernetzungstreffen des Förderprogramms** zwingend einzuplanen. Das jährliche Vernetzungstreffen soll, wenn möglich, an Orten ausgewählter Projekte aus dem Förderprogramm stattfinden.
 - Bitte kalkulieren und budgetieren Sie in Ihrem Projektantrag die jährliche Teilnahme am Vernetzungstreffen im Juni der jeweiligen Projektjahre entsprechend der beantragten Projektlaufzeit.
 - Bei Einzelvorhaben ist die Teilnahme von einem/r Vertreter*in förderfähig.
 - Bei Verbundvorhaben ist die Teilnahme von einer Person pro Verbundpartner*in förderfähig.
 - Bitte **kalkulieren Sie für das Vernetzungstreffen einen Pauschalpreis von 400,00 €/Person/Treffen**. Die Abrechnung erfolgt anhand der Belege und gemäß den Regeln des Bundesreisekostengesetzes.
 - Bei **Verbundprojekten** können **Dienstreisen zur Abstimmung mit Verbundpartner*innen** förderfähig sein. Förderfähig sind hier lokale Dienstreisen ohne Übernachtung zwischen beteiligten Kommunen.
 - Dienstreisen, die **andere Zwecke** erfüllen, sind **gesondert zu begründen und nur in Ausnahmefällen** förderfähig.

- **Arbeitswege zu den geförderten investiven Maßnahmen** (im Rahmen der Planung, Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen) sind **nicht förderfähig**.
- Aus Effizienz- und Umweltgründen sollte die Anzahl an Dienstreisen so niedrig wie möglich gehalten werden.
- Dienstreisen sind vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, können Dienstreisen mit dem PKW durchgeführt werden. Die Nutzung eines privaten PKWs ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die zuwendungsempfangende Kommune nicht über ein Dienstfahrzeug verfügt. Bei Dienstfahrzeugen ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Bitte beachten Sie zudem, dass Flugreisen dem Emissionsminderungsziel dieser Förderrichtlinie widersprechen. Daher werden Flugreisen in der Regel nicht gefördert.

5 Hinweise für die Projektgestaltung und -durchführung

5.1 Verbundprojekte

Förderrichtlinie: Kapitel 3 (Zuwendungsempfangende)

- **Verbundprojekte** entstehen, wenn **mindestens zwei Antragsberechtigte** (sog. Verbundpartner*innen) **projektbezogen zusammenarbeiten**.
- In dieser Förderrichtlinie können Verbünde gebildet werden, wenn **Maßnahmen** beantragt werden, die sich auf die **Flächen mehrerer Antragsberechtigten** erstrecken (Beispiel: Die Entsiegelung einer Brachfläche, die sich auf die Flächen zweier Kommunen erstreckt).
- Die Umsetzung von Maßnahmen **ohne räumlichen Zusammenhang (und ohne notwendige projektbezogene Zusammenarbeit** (Beispiel: Eine Entsiegelungsmaßnahme in einer Kommune, eine Begrünung auf dem Nachbargrundstück der Nachbarkommune; beide Maßnahmen erfordern jedoch keine Zusammenarbeit, auch nicht für die Maßnahmenbegleitung durch Öffentlichkeitsarbeit, Pflegekonzepte und –pläne oder Schulung von Personal) kann **in dieser Förderrichtlinie grundsätzlich in Form von Einzelprojekten (und nicht von Verbundprojekten) bewilligt werden**.
- Nicht-Verbundpartner*innen sind Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten (sogenannte Auftragnehmende) oder Dritte, die Eigenleistungen ohne Gegenleistung in das Vorhaben einbringen (sogenannte **Kooperationspartner*innen**).
- Projekte, die von einem (inter-)kommunalen Zweckverband alleine durchgeführt werden, sind keine Verbundprojekte, da Zweckverbände eine eigene Rechtspersönlichkeit (Körperschaft des öffentlichen Rechts) besitzen.
- Um eine **effiziente und effektive Zusammenarbeit** zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Anzahl der Verbundpartner*innen und die Projektstruktur unter besonderer Berücksichtigung der themenspezifischen Anforderungen festzulegen.
- **Vor der Förderentscheidung** über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche **Übereinkunft** der Verbundpartner*innen durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nachgewiesen werden:
 - Verbundpartner*innen,
 - Ziele der Zusammenarbeit
 - Ausgaben und beantragtes Fördervolumen,
 - Laufzeit,
 - Arbeitsplan,

- Verwertungsplan,
- Verbundkoordinator*in (Verbundpartner*in, die/der das Verbundprojekt koordiniert, möglichst mit einschlägigen Erfahrungen, auch als Zuwendungsempfänger*in).
- Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche **Kooperationsvereinbarung**, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist. Die Kooperationsvereinbarung ist in der Regel nicht vorzulegen (nur auf ausdrücklichen Wunsch des BMUV oder der ZUG).
- Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Hierzu soll die Kooperationsvereinbarung Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartner*innen nach folgenden Grundsätzen enthalten:
 - Die Verbundpartner*innen haben höherrangiges Recht originär zu beachten.
 - Jede/r Verbundpartner*in ist berechtigt, die bei ihm/ihr im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- Verbundprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Verbundpartner*innen ihre Erfahrungen und Kenntnisse in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden Aufgaben gefunden werden.

5.2 Vorhabenbeginn

Förderrichtlinie: Kapitel 4.2 (Administrative Voraussetzungen)

- Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst **nach Bewilligung** begonnen werden.
- Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss (auch unter Vorbehalt der Förderung) eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden **Leistungs- oder Lieferungsvertrages**.
- **Vergabeverfahren** für die geförderten Leistungen und/oder Lieferungen sollen daher in der Regel **erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids** begonnen werden, sodass nicht die Gefahr eines förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns besteht.
- Sollten Ausschreibungen in Ausnahmefällen bereits **vor Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen** und/oder **Angebote eingeholt werden**, ist dies förderunschädlich, solange folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: (a) **Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)¹ wurde beachtet** und (b) es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine **Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt**. Sollten diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird eine Förderung nicht gewährt.

- Planungsleistungen, für die keine Förderung beantragt wird, gelten nicht als Beginn des Vorhabens (siehe weitere Informationen zu den Planungsleistungen in Kapitel 4.2).

¹„Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.“

5.3 Projektlaufzeit

Förderrichtlinie: Kapitel 4.2 (Administrative Voraussetzungen)

- Die finale **Projektlaufzeit (=Bewilligungszeitraum)** wird gemeinsam mit der ZUG festgelegt und beinhaltet alle Schritte vom Beginn der Planung (falls im Projekt vorgesehen) bis hin zum Abschluss der (baulichen) Umsetzung. Alle geförderten Arbeiten/Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt und abgeschlossen werden.
- Die Projektlaufzeit ist vom Datum des Zuwendungsbescheides (Bescheiddatum) zu unterscheiden. Die Projektlaufzeit wird im Förderbescheid festgelegt. Beispiel: Ein Projekt wird mit einem Zuwendungsbescheid vom 05.09.2024 für eine Projektlaufzeit 01.12.2024 bis 28.02.2026 bewilligt.

Zeitpunkt der Auftragsvergabe

Die **Auftragsvergabe** (Zuschlagserteilung/Vertragsschluss) darf **nach Erhalt des Förderbescheides** und vor Beginn der Projektlaufzeit erfolgen. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen **Leistungszeitraum** beziehen, der **innerhalb der Projektlaufzeit** liegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb der Projektlaufzeit erbracht werden.

Ausnahmeregelung: Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn auf eigenem Risiko vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist **nur in Ausnahmefällen nach Antrag und ausdrücklicher Zustimmung für einzelne, klar definierte, zeitkritische, investive Maßnahmen** möglich. Ein nicht genehmigter vorzeitiger Vorhabenbeginn kann zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung der Fördermittel führen.

- Die **Projektlaufzeit** soll in der Regel nicht mehr als **fünf Jahre** betragen.

5.4 Behördliche Genehmigungen

- Bevor die im Rahmen dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen umgesetzt werden, muss der Antragstellende sicherstellen, dass **alle erforderlichen Unterlagen, inklusive der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, vorliegen**. Die Genehmigungen und Bauunterlagen sind der ZUG nur **auf Nachfrage vorzulegen**.
- Bitte beachten Sie bei der Erstellung des Zeitplans in der Vorhabenbeschreibung (zweite Stufe der Antragstellung), dass sich die Projektlaufzeit durch **Genehmigungsprozesse deutlich verlängern** kann. Planen Sie daher bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen eine angemessene Zeitspanne dafür ein. Klären Sie die **Genehmigungspflichten** möglichst frühzeitig.

5.5 Zweckbindungsfrist

Förderrichtlinie: Kapitel 4.1 (Inhaltliche/fachliche Voraussetzungen)

- Die **Zweckbindungsfrist** bei den investiven Maßnahmen gilt im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der im Jahr 2045 angestrebten Klimaneutralität **in der Regel mindestens bis zum Jahr 2045**.
- Während dieser Zeit ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die **zweckdienliche Nutzung** sicherzustellen. Für anfallende **Pflege- und Wartungskosten** muss der Zuwendungsempfänger aufkommen.
- Sollten sich während der Zweckbindungsfrist **Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen** ergeben, sind diese **unverzüglich anzuzeigen**. Änderungen in den Eigentums- und Verfügungsverhältnissen während der Zweckbindungsfrist sind nur dann förderunschädlich, wenn die Bewilligungsbehörde ihre **Genehmigung** erteilt hat.
- Die **fachgerechte Pflege und Unterhaltung der geförderten Maßnahmen** ist mindestens **bis zum Ende der Zweckbindungsfrist** sicherzustellen.

5.6 Beihilfe

- Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen auf öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen stellen in der Regel keine Beihilfe dar.
- Förderungen können möglicherweise im Einzelfall dennoch eine Beihilfe darstellen und wären dann ggf. durch EU-Recht beschränkt. Die **ZUG prüft bei Förderanträgen daher grundsätzlich, ob eine Beihilfe vorliegt**. Dazu werden bei Bedarf Informationen abgefragt.
- In dieser Förderrichtlinie ist vor allem von Relevanz, ob eine **indirekte Beihilfe** vorliegt. Eine indirekte Beihilfe liegt vor, wenn bestimmte Unternehmen/Gruppen von Unternehmen (Dritte) durch das Vorhaben indirekt begünstigt werden (z. B. externe Dienstleistende, Kooperationspartner*innen oder andere Unternehmen, die von dem Vorhaben profitieren).
- Eine Begünstigung von **externen Dienstleistenden** kann z. B. bei Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder bei Verhandlungsverfahren mit Einreichung eines einzigen Angebots nicht systematisch ausgeschlossen werden. Daher werden Sie im Falle einer Bewilligung ergänzend zu **Nr. 3 ANBest-Gk** verpflichtet, die Auftragsvergaben auf Grundlage eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Vergabeverfahrens vorzunehmen. Kann das nicht durch das Vergabeverfahren nachgewiesen werden, werden Sie im Rahmen der weiteren Nebenbestimmungen (zu den (weiteren) Nebenbestimmungen siehe Kapitel 5.7) zum Projekt verpflichtet, die Marktkonformität des Auftrags auf andere geeignete Weise zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.
- Sollte ein geplantes Vorhaben als beihilferechtlich relevant eingestuft werden, kann eine Förderung ggf. über die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Betracht gezogen werden. Hierzu würden Sie im konkreten Fall von der ZUG Unterstützung erhalten.

5.7 Geltende Nebenbestimmungen

Förderrichtlinie: Kapitel 6 (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)

- Im Falle einer Förderung finden die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)** Anwendung.
- Die Nebenbestimmungen können im Formularschrank des BMUV unter folgendem Link abgerufen werden: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmuv#t1.
- Weitere **projektspezifische Nebenbestimmungen** („weitere Nebenbestimmungen“) werden im **Zuwendungsbescheid** geregelt.

5.8 Nachweis der Verwendung

Geltende Nebenbestimmungen: Nr. 6 ANBest-Gk

- Abweichend von den ANBest-Gk ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel der ZUG **spätestens sechs Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.
- Gemäß ANBest-Gk besteht der **Verwendungsnachweis** (VN) aus einem **Sachbericht** (Schlussbericht) und einem **zahlenmäßigen Nachweis**.
- Bei Vorhaben mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monate ist zusätzlich ergänzend zu ANBest-Gk die Vorlage von Zwischenberichten und Zwischennachweisen (ZN) **spätestens drei Monate** nach Ablauf eines Haushaltsjahres erforderlich.
- Die **Ausgaben werden auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft**. Im Zuge dessen kann es in begründeten Fällen auch zu nachträglichen Streichungen von Ausgaben kommen.

5.9 Partizipation und Teilhabe

Falls zutreffend: Bitte stellen Sie sicher, dass eine barrierefreie Nutzung und Zugänglichkeit (keine Schließzeiten, kein Eintrittsgeld, Meiden von Stufen sowie Steigungen > 6 %) gewährleistet ist. Dies betrifft auch die Anlage von Park- und Grünflächen. Bitte beachten Sie, dass auch etwaige Workshops, Führungen, Informationsveranstaltungen, Informationsmaterialien, Patenschaftsprogramme o.ä. so zu konzipieren sind, dass Menschen mit Einschränkungen ebenfalls teilnehmen und teilhaben können.

5.10 Umweltfreundliche Beschaffung

Umweltfreundliche Beschaffung: Wir weisen darauf hin, dass im Projekt eine umweltfreundliche Beschaffung (z. B. Zertifizierung Blauer Engel) vorzusehen ist. Bitte berücksichtigen Sie die dadurch ggfs. entstehenden Mehrkosten in Ihrem Finanzierungsplan.

6 Fachliche Anforderungen an die förderfähigen Maßnahmen

6.1 Rechtliche Vorgaben und einschlägige Standards

- Antragstellende haben sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Einklang mit den **maßgeblichen bau-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben** stehen und in Einklang mit den **einschlägigen technisch-fachlichen Anforderungen**, wie etwa

DIN-Normen und Regelwerken der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL-Richtlinien, FLL-Empfehlungen), geplant und umgesetzt werden.

- Gesetzliche Vorkehrungen zum Schutz von Pflanzen und/oder Tieren müssen beachtet werden. Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes von Böden und Bodenfunktionen sind zu beachten. Antragstellende haben in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass der **Zustand der Fläche oder deren Teilbereiche einer beantragten Maßnahme** (z. B. Entsiegelung) **nicht entgegensteht** (z. B. schutzwürdige Fläche aufgrund ihres Arten- und Vegetationsbestands; Ausgrenzung bestimmter schutzwürdiger Bereiche, in denen besondere Vorkehrungen zum Schutz von Pflanzen und/oder Tieren beachtet werden müssen).

6.2 Naturnahe Planung, Umsetzung und Pflege der geförderten Maßnahmen

- Mögliche Auftragsvergaben für Planung und Umsetzung sowie für etwaige Schulungsmaßnahmen sind nur an Auftragnehmer (z. B. Garten- und Landschaftsbauunternehmen, Natur- und Umweltschutzvereinigungen) mit **Erfahrung in naturnaher Gestaltung, Begrünungsmethoden und Pflege** zu vergeben.
- Geeignete Fachbetriebe finden Sie beispielsweise auf der Webseite des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. unter <https://www.galabau.de/fachbetriebssuche> oder auf dem Internet-Portal für naturnahe Gartengestaltung NaturGartenWelt unter <https://naturgartenwelt.de>.
- Ziel der geförderten Maßnahmen auf Grünlandflächen, -standorten und -biotopen, sowohl in der Stadt als auch in der freien Landschaft ist eine **naturnahe Pflege**. Diese sollte grundsätzlich extensiv angelegt und durch Folgendes gekennzeichnet sein:
 - den Verzicht auf Maßnahmen zur Bodenbearbeitung (Umbruch, Schleppen, Nivellierung etc.);
 - den Verzicht auf Maßnahmen zur Be- oder Entwässerung (Beregnung, Drainage, Melioration etc.);
 - einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mineralische/synthetische Düngemittel, Gülle, Stallmist;
 - den Verzicht auf torfhaltige Pflanzenerde und Substrate;
 - geringe Mahdhäufigkeit (1-2-mal im Jahr, in der freien Landschaft frühestens nach dem 01.Juli);
 - die Wahl insektenfreundlicher, lärmschonender Mahdtechniken (langsame Schnittgeschwindigkeit ohne Sogwirkung, Mähhöhe mind. 8cm, bevorzugt 10-12cm);
 - Abtransport des Mahdguts und Mulchverbot;
 - Staffelmahd oder Belassen von Blühinseln.
 - einen, den Zielen der FRL entsprechenden Viehbestand (0,6 bis 1,4 GVE/ha) bei Beweidung durch Rinde, Schafe oder Ziegen.
- **Auf den Einsatz von Mährobotern und Laubbläsern auf Grünflächen ist zu verzichten.**
- Der **Einbau von Wurzel-/Unkrautvliesen ist nicht zulässig** (Beeinträchtigung der Bodenfunktion und des Bodenlebens).

6.3 Beitrag zur Stärkung der Biodiversität

- Ziel biodiversitätsfördernder Maßnahmen sollte es grundsätzlich sein, neben einer **artenreichen floristischen Ausstattung** möglichst **viele unterschiedliche Nahrungsangebote und Lebensräume für die heimische Fauna** zu schaffen.
- Dies bedeutet, bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen die Bedürfnisse wildlebender Tiere einzubeziehen und somit deren Vorkommen zu fördern. Förderfähig ist eine entsprechende **an der Tierökologie orientierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen** einschließlich der Schaffung von Nist- und Überwinterungshilfen sowie Quartieren für Tiere (z. B. Vögel, Fledermäuse und Insekten) in Grün- und Außenanlagen an und auf Gebäuden, Nahrungshabitaten und Wasserstellen.
- Biodiversitätsfördernde Elemente umfassen des Weiteren **dauerhafte Habitatelelemente und vielfältige Strukturen** wie bspw. Offenflächen, Blühwiesen, besonnte Abbruchkanten, Natursteinhaufen/-mauern, stehendes/liegendes Totholz, Sandlinsen, Wasser-/Feuchtstellen, Laub, Hügel, beschattete/besonnte Bereiche, Nisthilfen (Nistkästen, Insektenhotels, Bruthöhlen), Winterquartiere.
- Generell sollten bei der Planung und Ausgestaltung der Maßnahmen **Fallenwirkungen vermieden** werden.
- Weiterführende Hinweise sind in folgenden Publikationen zu finden:
 - Broschüre des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) Animal Aided Design im Wohnumfeld, 2019, https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/AAD_Broschuere_0.pdf.
 - Dokumentation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) in Kooperation mit dem BfN, Dokumentation N° 155, 2020, Insektenschutz in der Kommune, <https://www.bfn.de/publikationen/extern/insektenschutz-der-kommune>.

6.4 Lichtemissionen

- Bei künstlichen Lichtquellen in Grünanlagen, auf Wegen und an Gebäuden sollten die **Lichtquellen auf ein notwendiges Maß beschränkt** werden und **insektenfreundlich** ausgestattet sein.
- Detaillierte Hinweise sowohl für ländliche als auch für innerstädtische Bereiche sind im folgenden Leitfaden des BfN zu finden: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, 2019, <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-543-leitfaden-zur-neugestaltung-und-umruestung-von>.

6.5 Vorgaben hinsichtlich der Auswahl von Saat- und Pflanzgut

- Förderfähig (siehe Kapitel 1.3, Punkt b) sind der Erwerb und die Pflanzung von **Einzelbäumen, Bäumen für Baumreihen und Alleen und Gehölzen für die Anlage von Wegrainen und Hecken**. Bei der Pflanzung von Bäumen ist die Pflanzung von Laubbäumen, Obstbäumen und Nadelbäumen förderfähig.
- Außerdem sind der Erwerb und die Pflanzung/Ansaat von **krautigen Pflanzen und Gräsern für Blühstreifen und Begrünung** förderfähig.
- Die Pflanzenauswahl sollte durch **qualifiziertes Personal** und entsprechend der **Standortbedingungen**, Aspekten der **Klimaanpassung** und der Förderung der **biologischen Vielfalt** getroffen werden.

- Zur Vermeidung von Florenverfälschung und zur Förderung der regionaltypischen Biodiversität sollte **bevorzugt** auf **gebietseigene Pflanzen** zurückgegriffen werden. Gebietseigenes Saat- und Pflanzgut ist grundsätzlich gegenüber nicht-gebietseigenem und **heimische Arten** sind gegenüber nicht-heimischen zu bevorzugen.
- Es wird auf den Leitfaden des BfN zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands verwiesen: BfN-Schriften 647, 2023: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-647-leitfaden-zur-verwendung-von-gebietseigenem-saat-und>.
- Die Auswahl der Pflanzenarten bzw. Herkünfte sollte dabei als eine **Einzelfallentscheidung** die Standortbedingungen sowie die Belange zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität sowie der Klimaanpassung berücksichtigen. Von der Förderung werden aufgrund des erhöhten Risikos der Invasivität die **Gehölze aus Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze sowie alle ihre Kulturformen und Hybride ausgeschlossen**.
- Werden Pflanzen oder Saaten in **freier Natur** im Sinne des § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgebracht, sind bei der Auswahl geeigneter Pflanzenarten bzw. Herkünfte die einschlägigen **Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten**. Insbesondere für Begrünungen muss in diesem Fall gebietseigenes Saat- und Pflanzgut von krautigen Arten und Gehölzen eingesetzt werden (s. BfN-Leitfaden).
- Kommen **außerhalb des Geltungsbereichs des § 40 Abs. 1 BNatSchG** (außerhalb der „freien Natur“) nicht gebietseigene Pflanzen (Neophyten, Kulturformen/Sorten oder Herkünfte einheimischer Arten aus anderen Regionen Deutschlands) zum Einsatz, weil am konkreten Standort eine Verwendung gebietseigener Herkünfte nicht möglich ist, so sollte auf Arten bzw. Herkünfte zurückgegriffen werden, die bereits lange und häufig in Deutschland im Einsatz sind und von denen bisher keinerlei negative Auswirkungen auf die Biodiversität bekannt sind.
- Freie Natur im Sinne des § 40 BNatSchG umfasst nicht nur die unberührte Natur, sondern der Begriff ist als Gegenstück zum besiedelten Bereich zu verstehen. Dabei kommt es auf die tatsächliche Zuordnung an. Freie Natur ist nicht strikt auf den Außenbereich begrenzt, sondern kann unter Umständen auch im Innenbereich vorkommen.
 - Zur freien Natur zählen in der Regel:
 - Flächen innerhalb von Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützte Biotope,
 - Straßenbegleitgrün an Verkehrswegen und Kompensationsflächen, Wegsäume und Randstreifen,
 - oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Fluss- und Seedeiche,
 - sonstige Flächen ohne zusammenhängende Bebauung (z. B. Flächen unter Photovoltaikanlagen),
 - extensiv genutzte Flächen in Siedlungen und deren Übergangsbereiche zur Landschaft sowie
 - nicht intensiv genutzte Bereiche von Sport- und Freizeitanlagen.
 - Nicht zur freien Natur zählen unter anderem:
 - der innerstädtische und innerörtliche Bereich sowie
 - Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordnete Gärten und Wochenendhausgebiete im Außenbereich,
 - Parkanlagen und Friedhöfe, sofern sie nicht dauerhaft extensiv genutzt werden sowie

- intensiv genutzte Bereiche von Sport- und Freizeitanlagen sowie Spielplätze.
- Die oben aufgeführte Auflistung ist nicht abschließend und dient vor allem der Orientierung. Entscheidend ist daneben auch immer die Betrachtung im Einzelfall.
- In Hinblick auf **gesundheitliche Aspekte**, besonders in räumlicher Nähe zu vulnerablen Gruppen (Krankenhäuser, Kindergärten, Altersheime, Schulen etc.) wird empfohlen, hoch-allergene Baumarten, konkret Hängebirke (*Betula pendula*) und Baumhasel (*Corylus colurna*), nur in geringen Maßen einzusetzen.
- Bei der Artenauswahl sollte auch der Aspekt der **Nahrungsquelle für Tiere** beachtet werden (Blütennektar und Früchte).

6.6 Vorgaben zur Pflanzung

- Bei der Planung von Pflanzungen sind **verschiedene, komplementäre Pflanzenarten** (bspw. gemischte Bestände aus Laub- und Nadelbäumen oder Pflanzenmischungen mit unterschiedlichen Blühzeiten, Blütenfarben, Blütenformen, Fruchtarten) **auszuwählen** und Monobestände zu vermeiden. Pflanzungen sollten **mehrjährig**, nicht saisonal oder einjährig **geplant** werden.
- Bei Pflanzungen in **parkähnlichen Flächen** sollten **mehrstöckige Vegetationsschichten** angelegt werden und **Randbiotop** (s.g. Ökotope) geschaffen werden, bspw. durch die Wahl unterschiedlich hochwachsender Pflanzenarten.
- Für die Pflanzungen sind die **Empfehlungen für Baumpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. Teil 1 (FLL 2015) und Teil 2 (FLL 2010) als Mindestmaß** einzuhalten. Darüber hinaus ist auch die **Pflanzung jüngerer Bäume** förderfähig, sofern **Schäden durch Vandalismus ausgeschlossen** werden können.
- Grundsätzlich wird dringend empfohlen, **Baumgruben wo immer möglich so groß wie möglich** anzulegen. Bei Pflanzung von Bäumen an **stark versiegelten Standorten** (z. B. Straßenbäume) sind Baumgruben, über die FLL-Empfehlungen hinausgehend, mit einem Mindestvolumen von 36 m³ anzulegen.
- **Baumscheiben** sind zu begrünen und insektenförderlich zu gestalten.
- **Straßenbäume** sind vorzugsweise in Grünstreifen anstatt in einzelnen Baumgruben zu pflanzen. Ausnahmen sind jeweils zu begründen.
- Es wird empfohlen, zur Optimierung der Standortbedingungen und Wachstumsvoraussetzungen, die **Errichtung von Pflanz- und Bewässerungssystemen** zu prüfen (als technische Ausstattung für die Pflege der Maßnahmen, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt d). Im Zusammenhang mit Baumpflanzungen förderfähig sind u.a. für den Gedeih erforderliche Bewässerungsanlagen, die vollständig oder anteilig Niederschlagswasser aus Rückhaltesystemen (z. B. Zisternen) nutzen. Dies sind beispielsweise Pflanzsysteme zur Nutzung von Niederschlagswasser, wie z. B. das Stockholmer System, das Hamburger System oder auch Baumgruben-Rigolensysteme inkl. ggf. Wasserspeicher wie Zisternen. Die Systeme zeichnen sich durch eine Feinsubstrat-Schotterdeckschicht aus, die als durchwurzelbarer Raum und als Wasserspeicher in Kombination mit Belüftungs- und Bewässerungssystemen die Standortbedingungen für Gehölze verbessern und im Falle überschüssigen Wassers zur Grundwasserneubildung beitragen.

- Sofern für die Schaffung von ausreichendem Wurzelraum erforderlich, ist im Einzelfall auch eine **Leitungsverlegung** förderfähig (als notwendige Baukosten für die Umsetzung der Maßnahme, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt b).

6.7 Anlage von Grünflächen

- Um das Wasserspeichervermögen des Bodens möglichst groß zu halten, das Wachstumspotenzial von Bäumen zu erhöhen und um die CO₂-Fixierung und Kühlleistung zu maximieren, sind Grünflächen möglichst auf einem sehr hohen Anteil (mind. 80 %) unversiegelter Flächen anzulegen.
- Grünflächen sind naturnah und unter **Einsatz biodiversitätsfördernder Elemente** (besonnte Abbruchkanten, Natursteinhaufen und -mauern, stehendes/liegendes Totholz, Sandlinsen, Wasser- und Feuchtstellen, Nistkästen, Insektenquartiere, Winterquartiere) zu gestalten.
- Bei der Ausgestaltung der **Grünflächen**, die unter anderem der naturnahen Erholung dienen sollen, ist eine hohe **Aufenthaltsqualität** durch Verschattung sicherzustellen.
- Zudem ist eine **barrierefreie Nutzung** (keine Schließzeit, kein Eintrittspreis, Meiden von Stufen sowie Steigungen > 6 %) zu gewährleisten.
- Bei **gartenbaulichen Maßnahmen** ist der **Schutz der Bodenfunktionen** einzubeziehen und auf den Einsatz umweltschädlicher Bausubstrate zu verzichten. Es sind Pflanzenerde und Substrate zu verwenden, die nachweislich **keine Torfbestandteile** enthalten.

6.8 Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung

- Als Bestandteil einer investiven Maßnahme ist die **fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege** nach Einsaat bzw. Pflanzung **innerhalb der Projektlaufzeit förderfähig**.
- Ausgaben, die außerhalb der Projektlaufzeit anfallen, sind als sogenannte Folgeausgaben nicht förderfähig und durch die Zuwendungsempfängenden zu tragen (zur Projektlaufzeit siehe Kapitel 5.3).
- Aus vegetationstechnischer Sicht wird eine **fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege** generell für einen **Zeitraum von bis zu 8 Jahren** empfohlen.
- Förderfähig sind Leistungen entsprechend **DIN 18916** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) und **DIN 18919** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)).
- Es wird empfohlen, die Anwuchs- und Entwicklungspflege in **Verträgen über investive Maßnahmen** (über die Sicherung des Anwuchserfolgs hinausgehend) miteinzubeziehen.

6.9 Sicherung und Erhaltung sowie Standortoptimierung von Bäumen

- Gefördert werden:
 - Maßnahmen zur **Sicherung- und Erhaltung** von Bäumen, die **mindestens 40 Jahre** alt sind.

- Maßnahmen zur **Standortoptimierung** von Bäumen in **Ortslage**, die **höchstens 40 Jahre alt** sind.
- Gefördert werden **Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen** wie z. B. Kronensicherungsmaßnahmen, die zum Erhalt des Altbaumes und seiner natürlichen Funktionen beitragen, durch qualifiziertes Personal bzw. Fachunternehmen mit entsprechend qualifiziertem Personal (z. B. Geprüfte*r Fachagrarwirt*in Baumpflege und Baumsanierung, FLL Zertifizierte*r Baumkontrolleur*in, European Tree Worker, European Tree Technician, B.A. Arboristik).
- **Standortoptimierungsmaßnahmen**, die durch qualifiziertes Personal bzw. Fachunternehmen mit entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt werden, sind förderfähig, wenn die Maßnahme absehbar zum Erhalt des Baumes und seiner natürlichen Funktionen beiträgt. Förderfähige Standortoptimierungsmaßnahmen sind:
 - Gutachten inkl. Standortvoruntersuchung und Bodenprobenahme zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen.
 - Wurzelschonende Baumscheibenerweiterung/Entsiegelung.
 - Wurzelschonender Umbau der Baumscheibe auf wassergebundene Oberflächenstrukturen.
 - Wurzelschonende Bodenlockerung durch dosierte Einbringung von Druckluft, bei Bedarf in Kombination mit Zugabe von bspw. Alginaten, Huminstoffen, Wurzellockstoffen, Mykorrhiza. Diese Maßnahme sollte möglichst gekoppelt sein an die Verhinderung zukünftiger Verdichtungen bspw. durch Poller zur Verhinderung der Befahrung des Wurzelraums.
 - Wurzelschonende(r) Substrataustausch/-verbesserung (bspw. durch Wurzelsonde im Blasverfahren oder Saugbagger).
 - Einbau von Bewässerungssystemen, wobei besonderer Wert auf die Nutzung von Niederschlagswasser zur Baumbewässerung gelegt werden sollte (bspw. Bau von Wasserinnen, die zur Pflanzgrube führen).
 - Einbau von Belüftungssystemen.
 - Im Einzelfall die Leitungsverlegung, sofern erforderlich, um ausreichenden Wurzelraum zu schaffen (als notwendige Baukosten für die Umsetzung der Maßnahme, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt b).
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die **Empfehlungen der FLL** (ZTV-Baumpflege 2017, Baumkontrollrichtlinie 2020, Empfehlungen zum Baumpflanzungen, Teil 1 2010 und Teil 2 2015) zu beachten.

6.10 Entsiegelungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen

- Zur Entsiegelung zählen:
 - Die **Vollentsiegelung**, indem der bisherige Bodenbelag vollständig unter Schonung des gewachsenen Bodens abgetragen wird und natürliches Bodenmaterial einschließlich Mutterboden (zertifizierter Oberboden LAGA – Z 0) zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen aufgetragen wird und dadurch eine hindernislose Verbindung zum anstehenden natürlichen Unterboden hergestellt wird. Ziel ist die Wiederherstellung der Versickerungs- und Aufnahmefähigkeit des Bodens und die Begrünung der Fläche (naturnah, biodiversitätsfördernd und strukturreich) als verbindliche dauerhafte grüne Nachnutzung.
 - Die **Teilentsiegelung**, d.h. Umwandlung versiegelter Wege und Flächen in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche durch eine Teilflächenentsiegelung

oder Belagsänderung, so dass nach der Maßnahme Wasser wieder in ausreichendem Umfang versickern kann. Zumindest auf Teilflächen sollen darüber hinaus **Begrünungsmaßnahmen** erfolgen. Bei der Förderung von Teilentsiegelungen gilt, dass **in der Regel mindestens 50 % der Gesamtfläche zu entsiegeln** sind.

- Die Entsiegelung umfasst Maßnahmen zur Bodenverbesserung und den für die Bodenrenaturierung notwendigen **Rückbau** (Aufbruch und Abtragen von Versiegelung inkl. Tragschichten und Aufschüttungen). Förderfähig sind dabei alle im direkten Zusammenhang mit der Vollentsiegelung oder Teilentsiegelung stehenden Maßnahmen sowie **ggf. erforderliche Verlagerungen von Leitungen oder Kanälen**, die fachgerechte **Entsorgung von Material**, Maßnahmen zur **Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen** (Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch, Maßnahmen zur Verbesserung des Bodengefüges und Erhöhung der biologischen Aktivität, Behebung von Bodenverdichtungen, Lockerung des Bodens, Auftrag geeigneten Bodenmaterials) und die **anschließende naturnahe, biodiversitätsfördernde Renaturierung**, einschließlich anfallender Planungs-, Material- und Baukosten.
- Unter ökologischen Gesichtspunkten ist die **vollständige Entsiegelung** und Bepflanzung **vorrangig** umzusetzen. Sofern diese auf Grund der Nutzung und Funktion der Fläche nicht umsetzbar ist, kann mit dem Ziel der Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts auch eine Teilentsiegelung gefördert werden (z. B. Geh- und Fahrwege, Fahrradstell- und Parkplätze).
- Im Falle der Entsiegelung und Renaturierung von **Brachflächen** (aufgegebene Betriebsflächen/-grundstücke, ggf. vorhandene alte Gebäude(-reste)) ist der **Abriss bzw. Rückbau bestehender Gebäude nicht förderfähig** (siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, grüne Box zu den nicht förderfähigen Ausgaben).
- Gefördert werden **Freilegungen** außerhalb der Gebäude über den Rückbau alter Ver-/Entsorgungsleitungen und alter Fundamente.
- **Von der Förderung ausgeschlossen** sind (ehemals) **militärisch oder durch den Bergbau genutzte Flächen**. Die **Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Sanierungsmaßnahmen)** ist **nicht förderfähig** (siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, grüne Box zu den nicht förderfähigen Ausgaben).
- Das nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) festgelegte Erbringen von **Störerplichten** bleibt unberührt.
- Die Maßnahmen haben den geltenden **bodenschutzrechtlichen** (BBodSchG, BBodSchV, u.a. DIN 19731 und DIN 18915) und **abfallrechtlichen Anforderungen** zu entsprechen.
- Eine den geltenden Anforderungen gemäße **Entsorgung von Abbruchmaterial und belasteten Böden** ist zu gewährleisten.
- Die Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass als Folge der Entsiegelung **keine Boden- und Grundwassergefährdungen** entstehen. Die Entsiegelung muss zu einer Entkopplung der Fläche von der Kanalisation führen. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern. Es darf keine Weiterleitung des Niederschlagswassers über Notüberläufe oder vergleichbare Konstruktionen in die Kanalisation erfolgen. Bei einer (Teil-)Entkopplung des Grundstücks von der öffentlichen Kanalisation ist das lokal für die Abwasserbeseitigung zuständige Unternehmen hierüber in Kenntnis zu setzen.
- Die Entsiegelung ist **bodenkundlich durch Baubegleiter*innen, Umweltplaner*innen oder Ingenieurbüros für Umwelt, Geologie, Bodenkunde, Landschafts- und**

Raumplanung zu planen, in der Umsetzung zu begleiten und abzunehmen (im Falle einer **Vollentsiegelung Abnahme vor Bepflanzung**).

- Im Rahmen der Planung und vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme ist eine aktuelle **Abfrage im Bodenbelastungskataster** zu tätigen und, sofern relevant, in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine Entscheidung darüber zu treffen, ob neben den eigentlichen Maßnahmen zur Entsiegelung zusätzliche Vorkehrungen zum Umgang mit evtl. auf dem Standort vorhandenen schädlichen **Bodenverunreinigungen** getroffen werden müssen. **Der örtlich zuständigen Behörde ist nach Abschluss der Maßnahme die erfolgte Entsiegelung der Fläche anzuzeigen** (zur Erfassung der Entsiegelung im Flächen- bzw. Entsiegelungskataster).
- Die fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung ist innerhalb der Projektlaufzeit förderfähig (siehe Kapitel 6.8).
- Die Entsiegelungsmaßnahmen sind zu **dokumentieren**. Es sind Nachweise vorzuhalten über die **Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorgaben**, insbesondere für die fachgerechte Entsorgung entfernter Materialien sowie für das Auf- und Einbringen von Boden (Bodenauftrag).

6.11 Maßnahmen im Bereich Niederschlags- und Wassermanagement

- Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind **einschlägige fachliche Anleitungen der Fachverbände**, wie z. B. der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) (z. B. Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, DWA-A 117, DWA-M 102 bis 104), zu beachten.
- Vor Durchführung einer Maßnahme sind erforderliche **Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnis)** einzuholen. Es wird empfohlen, vor Durchführung größerer Maßnahmen, wie der Anlage einer Rohr-/Rigolenversickerung, ein **hydrogeologisches Gutachten** erstellen zu lassen (förderfähig im Rahmen der Planungsleistungen, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt e).
- Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist grundsätzlich die **Versickerung über die bewachsene Bodenschicht** anzustreben.
- Bei einer (Teil-)Entkoppelung des Grundstücks von der öffentlichen Kanalisation ist das lokal **für die Abwasserbeseitigung zuständige Unternehmen** hierüber in **Kenntnis zu setzen**.

6.12 Renaturierung von Gewässern

- Ziel der Förderung ist die **Wiederherstellung, Renaturierung und nachhaltige Entwicklung von Gewässern**, um den naturnahen Wasserhaushalt zu stärken, den Wasserrückhalt zu verbessern und die aquatischen Ökosysteme durch intakten Wasserzufluss zu sichern. Die Renaturierungsmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, dass kleine stehende Gewässer und kleine Fließgewässer auch in Dürreperioden nicht trockenfallen bzw. verlanden.
- Gefördert werden:
 - Entfernung von Verrohrungen, Beseitigung von Querbauwerken, Aufweitung von Gewässerprofilen im Zusammenhang mit der Förderung der naturnahen Entwicklung

- Entfernung künstlicher Uferbefestigungen, Abflachung der Uferrandzonen, Schaffung von Flachwasserzonen, Schutz der Ufervegetation durch Errichtung naturnaher Steganlagen und Sitzgelegenheiten
- Renaturierung von Gewässerverläufen und Vegetationsgürteln am Rande von Gewässern, ggf. Rückbau von versiegelten Flächen im Einzugsgebiet
- fachgerechte Entschlammung bei hohem Verlandungsgrad im Rahmen einer Renaturierung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
- biodiversitätsfördernde Gestaltung der Uferbereiche (z. B. durch Gehölzschnittpflege, Neupflanzungen von Gehölzen, Hecken oder Stauden, Schaffung von Rückzugsräumen durch extensive Pflege)
- Maßnahmen zur Vernetzung mit bestehenden Grünstrukturen und Gewässern (Biotopverbund)
- Maßnahmen zur Herstellung einer naturnahen Gewässersohle durch den Einbau von Strukturelementen
- Maßnahmen des natürlichen Regenwasserrückhalts in Verbindung mit einer Renaturierung
- Die **Gewässerunterhaltung und -pflege** ist **naturnah** auszurichten und sollte in einen bestehenden **Gewässerpflegeplan** integriert werden, wobei Art und Umfang der Pflege an den Charakteristika der lokalen Wasserökosysteme auszurichten sind.

7 Besondere Hinweise für begleitende (nicht investive) Maßnahmen

7.1 Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

- Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit muss ihren Fokus auf die **Vermittlung und Akzeptanz** der beantragten Maßnahmen legen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit kann Elemente beinhalten wie **Workshops, Führungen, Informationsveranstaltungen, Informationsmaterialien** in gedrucktem und digitalem Format, **Websites oder Pressearbeit**.
- Auch spezifische Angebote wie **Begegnungsmöglichkeiten „im Grünen“, Patenschafts- bzw. Kümmerer-Programme, Naturlehrpfade sowie Freizeitmöglichkeiten, die über Natürlichen Klimaschutz informieren**, sind förderfähig.
- Geförderte Projekte und Maßnahmen sind verpflichtend sowohl in physisch materieller Form als auch im Internet gut sichtbar und öffentlichkeitswirksam durch das **ANK-Logo** zu kennzeichnen.

7.2 Aufstellung von Pflegekonzepten und -plänen

- Pflegekonzepte oder -pläne sind nur **förderfähig in Verbindung mit der Umsetzung einer investiven Maßnahme**.
- Förderfähige Konzepte oder Pläne müssen folgende Aspekte abdecken:
 - Motivation, Hintergrund und Zielstellung, v.a. Festsetzung von Zielen zur Biodiversitätsförderung.
 - Erfassung der vorhandenen Vegetation und wichtiger Kennarten sowie des Aufwertungspotenzials.
 - Konkretisierung der geplanten Pflegemaßnahmen (z. B. anhand von Pflegekategorien) mit Schwerpunkt auf insektenschonende Pflegemaßnahmen.

- Pfliegerterminierung (Pflegezeitpunkt, Zeitplan für rotierende Pflege) unter Berücksichtigung der Pflegeentwicklungsstadien der Pflanzengesellschaften.
- Finanzplan.
- Plan zur nachhaltigen Verwertung.
- Darstellung der zukünftigen, begleitenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements.
- Darstellung der geplanten Erfolgskontrolle, z. B. durch ein floristisches Monitoring.
- Strategie zum Umgang mit invasiven Neophyten.

7.3 Schulung von Personal

- Ausgaben für die Teilnahme von Personal an **Aus- und Weiterbildungsangeboten** sind zuwendungsfähig. In Anspruch genommene Bildungsangebote müssen nachweislich einen Fokus auf **ökologische, naturnahe Grünflächenpflege oder Pflanzenverwendung** haben. Inhalte von Bildungsangeboten sollten u.a. sein:
 - Insektenschonende Pflege (insektenschonende Technik, Aspekte bezüglich rotierender Staffelmahd, Mahdhöhe, Mahdzeitpunkt, Belassen von Altgrasstreifen).
 - Wissensvermittlung zu naturnahen Begrünungsmethoden, u.a. zu Zielen naturnaher Begrünungsmaßnahmen, Ansprüchen von Wildpflanzen, Planung (Standortevaluation, Mischungsauswahl bzw. -zusammensetzung), Standortvorbereitung, Pflanzenqualitäten, Ansaatverfahren, Pflege, Unterhaltung sowie möglichen Problemen und Schädlingen.
 - Gestaltung von Ausschreibungen und Verträgen zu naturnaher Grünflächenpflege.
 - Vermittlung von Artenkenntnissen, u.a. zum Erkennen von Wildpflanzenarten, die häufig in Mischungen eingesetzt werden, sowie Stör- bzw. Brachzeigern und invasiven Neophyten.
 - Sicherungs- und Erhaltungspflege von Altbäumen, z. B. FLL-zertifizierte*r Baumkontrolleur*in.
 - Wissensvermittlung zum nachhaltigen Flächen- und Bodenmanagement, u.a. zur Bewertung des Nachnutzungspotenzials von Brachflächen, zur Bewertung der Bodenfunktionen, zur Bewertung ökologischer Kriterien für eine nachhaltige Planung mit Renaturierung von Böden.
 - Gestaltung der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit.
- Aus- und Weiterbildungsangebote können durch **ausführendes Personal** als auch durch **Sachbearbeiter*innen, die für die Ausschreibung und Vergabe von Pflegeverträgen an externe Firmen zuständig sind**, in Anspruch genommen werden.

8 Beratungsmöglichkeiten

Bei Fragen berät Sie:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen (ANK-LK)

Stresemannstr. 69-71

D-10963 Berlin

9 Anhänge

9.1 Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Antrageinreichende

9.1.1 Einführung

Diese Hinweise sollen Sie als **Antrageinreichende** dabei unterstützen, eine geeignete projektspezifische Wirkungskette für Ihr Vorhaben vorzuschlagen und im Rahmen der Erarbeitung Ihres Vorhabens zu entwickeln. Unter den folgenden Fragen finden Sie die notwendigen Informationen dazu, inklusive Definitionen der wichtigsten Begriffe, Anleitungen sowie die Darstellung von Beispielen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die projektspezifischen Hinweise, die Sie für Ihr Vorhaben als Rückmeldung auf Ihre Vorhabenskizze bekommen haben. Dort finden sich ggf. auch detaillierte Hinweise zu der Wirkungskette Ihres Vorhabens.

9.1.2 Wozu dient eine projektspezifische Wirkungskette und welche Vorteile hat sie für die Projektdurchführung?

Bei Projekten, die mit Bundesmitteln gefördert werden, soll einerseits der Projekterfolg überprüft und andererseits eine Wissensgrundlage für Verbesserungen gewonnen werden. Damit wird auch eine **Rechenschaftslegung** bezüglich der Verwendung von Steuergeldern und gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet. Um dies zu unterstützen, werden die Zuwendungsempfängenden von Anfang an verpflichtet, ein sogenanntes projektspezifisches, begleitendes Wirkungsmonitoring durchzuführen.

Eine wesentliche Grundlage für das projektspezifische, begleitende **Wirkungsmonitoring** ist die **Definition von Zielen und Zwischenzielen in der projektspezifischen Wirkungskette**. Sie sind sozusagen die Antworten auf die Fragen, welche Wirkung bzw. Veränderung bei den anvisierten Zielgruppen und Zielobjekten beabsichtigt werden soll. Diese **Ziele werden typischerweise auf verschiedenen Ebenen festgelegt**, um eine Verbindung von den Aktivitäten der Projekte über deren Ziele bis hin zu den übergeordneten Zielen der Förderrichtlinie herzustellen (Wirkungskette). Mit Hilfe von Indikatoren können diese Ziele erfassbar gemacht werden. **Monitoring** umfasst den kontinuierlichen Prozess der **Datenerhebung zu den Indikatoren mit deren Hilfe sich dann der Projektfortschritt entlang der definierten Ziele überprüfen lässt**. Die Daten des begleitenden Wirkungsmonitorings sind zudem für die vorgesehene zentrale externe Evaluation der Förderrichtlinie und ihrer Projekte von hoher Wichtigkeit.

Die Unterstützung des begleitenden Wirkungsmonitorings gehört zu den Aufgaben der Zuwendungsempfängenden. Dazu ist es wichtig, dass Sie als Antragseinreichende die Angaben zu Ihrer **projektspezifischen Wirkungskette** aus der Vorhabenskizze weiterentwickeln, also Ziele und Zwischenziele Ihrer Projektaktivitäten auch auf Outcome-Ebene definieren (vgl. auch 9.1.7 und Anhang 2 zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte im Rahmen des Wirkungsmonitorings).

Der maßgebliche **Vorteil** der Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette ist, dass diese Ihnen hilft, während der Projektumsetzung zu überprüfen, welche Projektziele Sie erreicht haben und wie Ihr Beitrag zu den übergeordneten Zielen der Förderrichtlinie aussehen kann. Sie liefert Ihnen zudem wertvolle Hinweise darüber, inwieweit Anpassungen erforderlich

sind, um die Projektziele bestmöglich zu erreichen. Sie unterstützt Sie also bei der Projektsteuerung. Gleichzeitig dient sie einer transparenten Dokumentation des Projektfortschritts hinsichtlich der Projektziele. Sie erfahren also, wo Sie stehen und können erkennen und kommunizieren, was Sie schon erreicht haben.

9.1.3 Ziele für die projektspezifische Wirkungskette präzise formulieren – aber wie?

Die vorab konkret zu definierenden **Ziele** der unterschiedlichen Wirkungsebenen in der projektspezifischen Wirkungskette sind eine notwendige Voraussetzung, um ein geeignetes Monitoring des Projekts zu ermöglichen. Als Ziele werden durch ein Projekt ausgelöste in der Zukunft liegende, erwünschte Zustände verstanden.

Ein gut formuliertes Ziel ist SMART, also **S**pezifisch, **M**essbar, **A**mbitioniert und trotzdem **R**ealistisch und **T**erminiert:

- nennt die Zielgruppe/das Zielobjekt (z. B.: Eine **Fläche** ist nach der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) um mehrere Wertpunkte ökologisch aufgewertet.).
- beschreibt einen positiven Zustand in der Zukunft (z. B.: Eine Fläche ist nach der BKompV um mehrere Wertpunkte **ökologisch aufgewertet**).
- nutzt die aktive Verbform (z. B.: Eine Fläche **ist** nach der BKompV um mehrere Wertpunkte ökologisch aufgewertet) und
- ist so konkret, dass es überprüfbar ist (z. B.: Eine Fläche ist nach der **BKompV um mehrere Wertpunkte** ökologisch aufgewertet).

9.1.4 Ziele erfassbar machen mit Indikatoren

Mit Hilfe von **Indikatoren** werden die Ziele einer Wirkungskette erfassbar gemacht. Sie dienen als Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Vorgangs oder Zustandes, dessen Vorliegen nicht unmittelbar beobachtbar ist. Es können auch mehrere Indikatoren für z. B. ein komplexeres Ziel genutzt werden. Dabei können Indikatoren sowohl quantitative (in Zahlen ausgedrückte) als auch qualitative (in Worten ausgedrückte) Informationen liefern.

Um ein Monitoring zu ermöglichen, sind **Ausgangs- und Zielwerte** notwendig. Ausgangswerte (auch Baseline genannt) zeigen, welchen Wert/Zustand der Indikator zu Beginn des Projekts hatte (ggf. auch „Null“ oder „nicht vorhanden“). Zielwerte beschreiben, welcher konkrete Wert zu einem bestimmten Zeitpunkt, z. B. zum Ende der Projektlaufzeit oder spätestens zum Ende der Zweckbindungsfrist, durch das Projekt erreicht werden soll. Zielwerte sollten zwar ambitioniert aber auch realistisch, d.h. voraussichtlich mit den vorhandenen Ressourcen erreichbar, sein.

Für diese Förderrichtlinie unterscheiden wir zwischen Indikatoren auf **Ebene der Einzelprojekte** und auf **Ebene des Förderprogramms**. Mit Ihrer Erstellung von projektspezifischen Indikatoren ermöglichen Sie es, die konkreten Ziele Ihres Projekts überprüfbar zu machen. Indikatoren, zu denen alle bzw. viele geförderte Projekte berichten, können für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms aggregiert werden. Sie ermöglichen es, während und nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen Werte zur Zielerreichung auf Ebene der Einzelprojekte und dann aggregiert auf Ebene des Förderprogramms zu ermitteln. Des Weiteren können die Indikatoren im Falle einer zukünftigen Weiterentwicklung des Förderprogramms als Grundlage für dessen Anpassung dienen.

Welche Indikatoren Sie konkret **für Ihren Antrag** angeben müssen, erfahren Sie in Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte und weiterer Indikatoren im Rahmen des Wirkungsmonitorings. Somit werden Sie als Antragstellende aufgefordert, projektspezifische Wirkungsketten inkl. passender projektspezifischer Indikatoren, die auch identisch mit Indikatoren auf Programmebene sein können, zu entwickeln. Sofern es weitere projektspezifische Indikatoren gibt, berichten die Projekte auch darüber.

9.1.5 Was genau ist eine projektspezifische Wirkungskette und wie ist sie aufgebaut?

Die drei verschiedenen Ziel-Ebenen sind die sogenannten **Output-, Outcome- und Impact-Ebenen**. Zusammen mit den Aktivitäten eines Projektes bilden sie eine Wirkungskette.

Allgemein wird zwischen Zielen auf Output-Ebene der unmittelbar angestrebten **Leistungen** des Projektes und den Zielen der daraus resultierenden **Wirkungen** auf Outcome- und Impact-Ebene unterschieden. Eine projektspezifische Wirkungskette geht damit über das Berichten von durchgeführten Arbeitspaketen und erreichten Meilensteinen hinaus. Es hilft dabei zu erkennen, ob die gesteckten Ziele mit den gewählten Aktivitäten erreicht werden und ermöglicht so eine systematische Reflexion und Anpassung an die eigene Arbeit im Rahmen der Projektsteuerung.

Die Wirkungskette zeigt, wie die geplanten Aktivitäten zu den Zielen eines Projektes führen und welche Wirkung sie auf welcher Ebene entfalten sollen. Sie kann folgendermaßen beschrieben werden:

Elemente einer projektspezifischen Wirkungskette:

Aktivitätenbündel: Als Aktivitätenbündel werden zentrale Tätigkeiten bezeichnet, die von den Projektdurchführenden unternommen werden, um Outputs –(s.u.) zu produzieren. Aktivitätenbündel wandeln Ressourcen (Inputs) wie z. B. finanzielle Mittel oder Arbeitszeit in Output um. Aktivitätenbündel eines Projekts können nur mittelbar von Zielobjekten/Zielgruppen genutzt werden.

Ein Aktivitätenbündel könnte z. B. die Erstellung eines Konzeptes zur Renaturierung von Gewässern sein.

Output (Leistungen): Als Output werden Leistungen bezeichnet, die das Projekt als direkte Ergebnisse erbringt. Ein Projekt hat in der Regel direkten Einfluss auf das Erreichen der Outputs. Im Gegensatz zu den Aktivitätenbündeln können Outputs von den Zielobjekten/Zielgruppen des Projekts genutzt werden.

Ziele wären hier bspw., dass entsprechend eines erstellten Konzeptes Maßnahmen zur Renaturierung umgesetzt wurden und eine bestimmte renaturierte Fläche Arten bzw. Personen zur Besiedlung bzw. Nutzung zur Verfügung steht.

Outcome (Wirkungen bei Zielgruppen/Zielobjekten): Wirkungen sind Veränderungen bei Zielgruppen/Zielobjekten, die in Folge der erreichten Outputs eines Projektes auftreten. Dabei können diese Veränderungen in verschiedenen Bereichen auftreten, die von der Art der Zielobjekte/Zielgruppe abhängig sind.

- Bei **(Öko)Systemen** können Veränderungen z. B. in einzelnen Komponenten des Systems auftreten oder bei mehreren Komponenten.
- Bei **Personen** können Veränderungen z. B. ihres Nutzungsverhaltens, ihres Bewusstseins, ihres Wissens, ihrer Einstellungen, ihrer Fähigkeiten oder ihres Handelns auftreten.
- Bei **Organisationen** können Veränderungen z. B. in Prozessen und Strukturen, Werten und Kultur, oder in Produkten einer Organisation auftreten. Diese Veränderungen werden in der Regel von Personen vorgenommen, haben dann jedoch unabhängig von diesen Personen Bestand. Wechselt die Person beispielsweise die Stelle, ändert sich dadurch nicht automatisch auch der von dieser Person eingeführte Prozess.

Ziele können hier z. B. sein, dass auf der renaturierten Fläche die Bodenfunktionen wiederhergestellt sind bzw. eine Treibhausgasminderung eintritt.

Während ein Projekt direkten Einfluss auf das Erreichen der Ziele auf Output-Ebene hat, hat es einen geringeren Einfluss auf das Erreichen der Ziele auf Outcome-Ebene. Denn auf die Zielobjekte/Zielgruppen wirken typischerweise auch andere Faktoren ein, die die Wirkung unterstützen oder auch verringern können.

Impact (gesellschaftliche Wirkungen): Als Impact wird eine übergeordnete Veränderung auf gesellschaftlicher Ebene bezeichnet. Projekte können durch ihre Leistungen und die Wirkungen bei ihrem Zielobjekt/ihrer Zielgruppe dabei immer nur einen Beitrag zur Erreichung eines Impacts leisten. Das Erreichen der Impacts ist meist von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig.

Ziele auf dieser Ebene werden durch entsprechende Angaben in der Förderrichtlinie adressiert und sind bspw. die Steigerung der Klimaschutzleistung durch Ökosysteme sowie die Erhöhung der Attraktivität und des positiven Naturerlebens in Landkreisen, Städten und Gemeinden.

Diese oben genannten Elemente sind die Grundlage für die Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette. Die Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Elementen der Wirkungskette basieren auf den Annahmen der Projektverantwortlichen. Diese Annahmen sollen/müssen wiederum auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und/oder auf Erfahrungen aus der Praxis basieren.

9.1.6 Wie könnte eine projektspezifische Wirkungskette beispielhaft aussehen?

In der folgenden Abbildung 1 zeigen wir beispielhafte projektspezifische Wirkungsketten mit idealtypisch formulierten Zielen. Die beispielhaften Wirkungsketten richten sich nach den in der Förderrichtlinie beschriebenen Fördergegenständen und Förderzielen. Sie können sich direkt daran orientieren für die Erstellung Ihrer eigenen projektspezifischen Wirkungskette.

Bitte beachten Sie, dass Ihre biodiversitätsfördernden und Klimaschutzsteigernden Aktivitäten (A1 bis AX in der Abbildung 1 unten) gleichzeitig einen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden (Ermöglichung eines positiven Naturerlebens) leisten müssen, was sich in den formulierten Zielen auf Outcome und Impact-Ebene widerspiegelt.

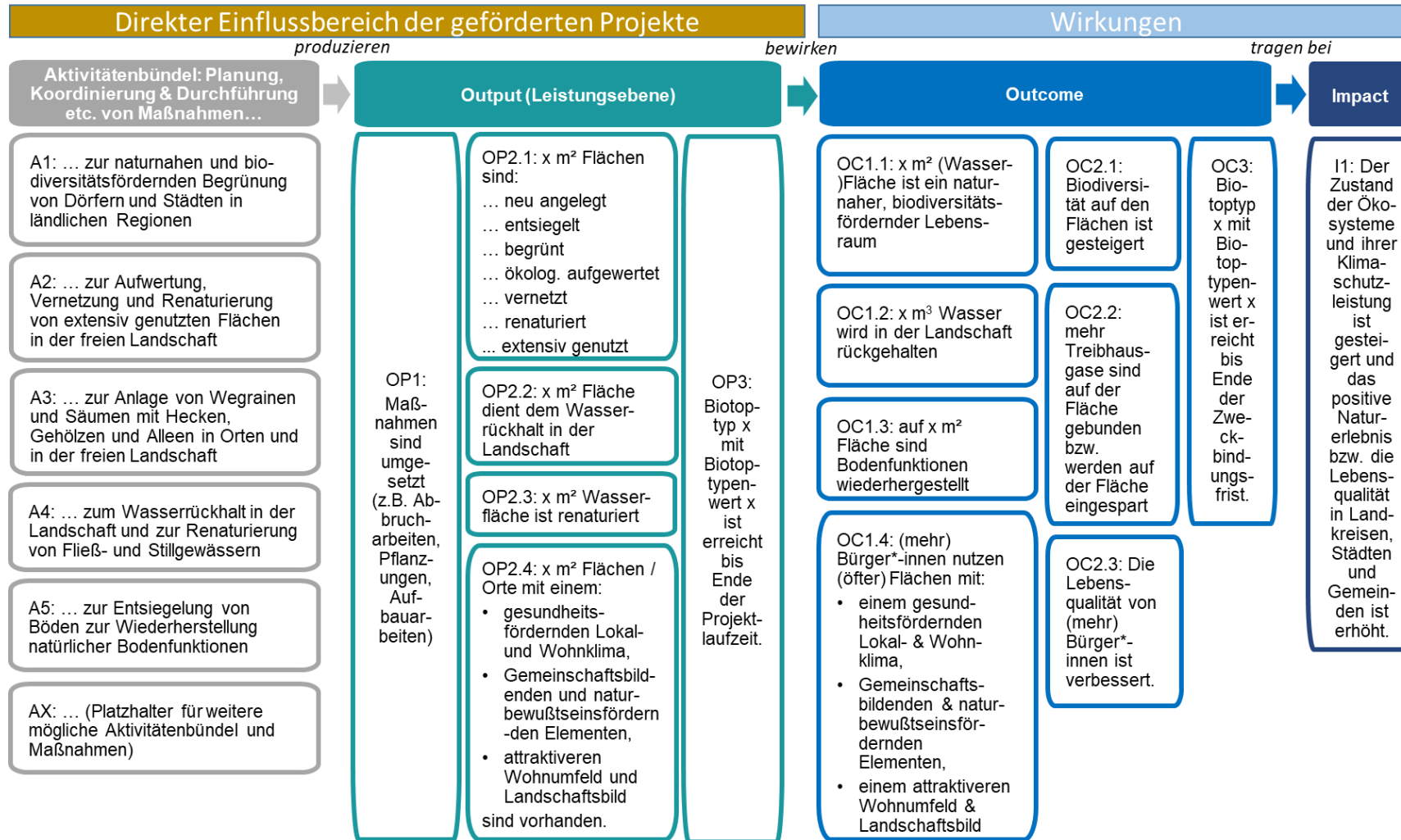


Abbildung 1: Beispielhafte projektspezifische Wirkungsketten in der Förderrichtlinie ANK-LK (Quelle: ZUG)

9.1.7 Wie entwickle ich eine projektspezifische Wirkungskette für mein Vorhaben?

Eine projektspezifische Wirkungskette sollte alle oben genannten Stufen enthalten. Für die **Ideenskizze** wurden mindestens die Zielformulierung auf **Output-Ebene** in Bezug auf die gewählten Fördergegenstände und der entsprechenden Aktivitätenbündel wie z. B. Planungs-, Koordinierungs- und Umsetzungsmaßnahmen eingefordert. Für die Antragsphase Ihres Vorhabens ist nun auch die Angabe von Zielen auf der Outcome-Ebene verpflichtend. Ein gemeinsames Ziel auf Impact-Ebene ist für alle Vorhaben entsprechend der Formulierung in der Abbildung 1 oben gleich vorgegeben und bezieht sich auf die übergeordnete Wirkung der gesamten Förderrichtlinie. Genauere Informationen zu notwendigen Angaben zum Wirkungsmonitoring in der Antragsphase (z. B. weiterentwickelte Wirkungskette, Angabe projektspezifischer Indikatoren und entsprechende Datenerhebung) erhalten Sie mit diesem aktualisierten Merkblatt zur Förderrichtlinie.

Basierend auf Ihren Angaben zur Wirkungskette in der Ideenskizze formulieren Sie zuerst ein oder mehrere Aktivitätenbündel und entsprechende Ziele auf Output- Ebene (siehe Vorlage Vorhabenbeschreibung, Reiter „E1|Wirkungskette“). Wie viele dieser Ziele Sie für jede Stufe formulieren, ist Ihnen überlassen. Die Ziele sollten weder zu detailliert, noch zu unspezifisch formuliert sein. Stellen Sie sich vor, Sie müssten die Wirkungskette Ihres Vorhabens einem Außenstehenden in drei Minuten erklären. Diese Person sollte verstehen, wie Sie welche zentralen Ziele erreichen wollen. Orientieren Sie sich gern an der Abbildung 1 sowie Tabelle 1 und beachten Sie auch die Tipps zur guten Formulierung von Zielen im Abschnitt 9.1.3 dieser Hinweise.

Im nächsten Schritt geben Sie bitte die Ziele Ihres Vorhabens auf Outcome-Ebene an. Ermitteln Sie dafür zunächst den Biotoptypenwert bis zum Ende der Zweckbindungsfrist. Beschreiben Sie dann kurz den Beitrag zu den dazugehörigen Outcome-Zielen für alle drei Zielbereiche der Förderrichtlinie (Beitrag zum Klimaschutz, Erhalt und Stärkung der biologischen Vielfalt sowie Erhöhung der Lebensqualität). Beispiele sind: die natürlichen Bodenfunktionen auf der Fläche sind wiederhergestellt, die Biodiversität auf der Fläche ist gesteigert, Ausbau der CO₂-Bindung auf der Fläche, Nutzung der Flächen zur Erholung der Anwohner*innen, mehr Lebensqualität bzw. gesundheitsfördernde und attraktivere Flächen für die Anwohner*innen.

Die Wirkungskette endet mit den **übergeordneten Zielstellungen auf Impact-Ebene**, die hier bereits vorformuliert sind und für alle Vorhaben gleich lauten: Der Zustand der Ökosysteme und ihrer Klimaschutzleistung ist gesteigert und das positive Naturerlebnis bzw. die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden ist erhöht. Bitte achten Sie bei der Formulierung Ihrer projektspezifischen Ziele auf Output und Outcome-Ebene, dass diese logisch nachvollziehbar zu den vorgegebenen Zielen auf Impact-Ebene passen und zu diesen einen Beitrag leisten können.

In der folgenden Tabelle 1 finden Sie weiterhin ein Einzel**beispiel** für eine vollständige projektspezifische Wirkungskette der Antragsphase (zweite Stufe) für den Fördergegenstand „Maßnahmen zur Entsiegelung von Böden zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen“. Die Fördergegenstände sind in der Förderrichtlinie nicht abschließend aufgelistet und können entsprechend Ihrer Planungen ergänzt/abgewandelt werden. Es können mehrere Fördergegen-

stände von einem Aktivitätenbündel (z. B. kann das Aktivitätenbündel „Planung und Durchführung der Entsiegelung von Flächen“ für die meisten in der Förderrichtlinie genannten Fördergegenstände relevant sein) oder ein Fördergegenstand kann durch verschiedene Aktivitätenbündel bearbeitet werden.

Tabelle 1: Beispiel einer projektspezifischen Wirkungskette mit Zielformulierungen auf den verschiedenen Ebenen der Wirkungskette

Antragsphase							
Fördergegenstand/ Maßnahmenart (verpflichtende Angabe)	Aktueller Biotoptyp	Aktivitätenbündel (verpflichtende Angabe)	Output / Leistung (verpflichtende Angabe)		Outcome / Wirkung (verpflichtende Angabe)		Impact / Wirkung (für alle Vorhaben gleich vorgegeben)
Maßnahmen zur Entsiegelung von Böden zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	Biotoptyp: 52.03.01 / Biotoptypenwert 0 Versiegelter Platz oder sonstiger gepflasterter Platz	Planung und Durchführung der Entsiegelung von überdimensionierten Parkplätzen (oder anderen umwandelbaren Flächen) in der Kommune	x m ² überdimensionierte Parkplätze sind entsiegelt.	Ende Projektlaufzeit: Biotoptyp 51.04a.01 / Biotoptypenwert 12 ist erreicht (Brauchfläche mit wesentlichen Anteilen artenreicher Ausprägung)	Natürliche Bodenfunktionen sind hergestellt. CO ₂ -Bindung auf der Fläche ist ausgebaut. Anwohner*innen nutzen die Fläche z. B. zur Erholung.	Ende Zweckbindungsfrist: Biotoptyp 51.06a.02.02 / Biotoptypenwert 13 ist erreicht (extensiv gepflegte Parkanlage ohne alten Baumbestand)	Der Zustand der Ökosysteme und ihrer Klimaschutzleistung ist gesteigert und das positive Naturerlebnis bzw. die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden ist erhöht.
		Planung und Durchführung von biodiversitätsfördernden Anpflanzungen auf einer (z. B. von Ihnen entsiegelten) Fläche	n (Anzahl Bäume/Pflanzen regionaler Herkunft) Anpflanzungen sind umgesetzt. Die bepflanzte Fläche (x m ²) kann durch n (Anzahl) Anwohner*innen genutzt werden.		Biodiversität auf der Fläche ist gesteigert. CO ₂ -Bindung auf der Fläche ist ausgebaut. Anwohner*innen nutzen die Fläche z. B. zur Erholung. Anwohner*innen empfinden die Fläche förderlich für ihre Gesundheit.		

Bitte beachten Sie auch, dass die Aktivitätenbündel und Ziele Ihrer Wirkungskette nicht automatisch den Arbeitspaketen und Meilensteinen entsprechen, die Sie im Reiter „B| Arbeitsplan“ der Vorhabenbeschreibung angeben. Zum Beispiel ist das Arbeitspaket „Projektmanagement“ für die projektspezifische Wirkungskette nicht wesentlich. Andere Aktivitätenbündel, wie z. B. „Anpflanzungen durchführen“, können hingegen Teil eines Arbeitspaketes, wie z. B. Umsetzung investive Maßnahme, sein.

Im Detail wird für das Vorhaben definiert werden müssen, welche konkreten Maßnahmen z. B. zur Entsiegelung/Renaturierung durchgeführt werden und welche dementsprechenden Eigenschaften die renaturierte Fläche haben wird. Angaben dazu sind jedoch nicht Teil der projektspezifischen Wirkungskette, sondern eher bei der konkreten Arbeitsplanung (Balkenplan mit Arbeitspaketen und Meilensteinen) zu definieren.

Für die Beschreibung Ihrer projektspezifischen Wirkungskette nutzen Sie bitte die vorgegebene Excel-Datei „Vorlage Vorhabenbeschreibung“.

9.2 Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte und weiterer Indikatoren im Rahmen des Wirkungsmonitorings

9.2.1 Einführung

Diese Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypenwerte und weiterer Indikatoren vervollständigen Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Antrageinreichende, indem hier detaillierter auf die Indikatoren eingegangen wird, die notwendig sind für die Erfassung der Zielerreichung sowohl auf Förderprogrammebene als auch auf Projektebene (siehe insbesondere die Abschnitte 9.1.4 und 9.1.5 zu Indikatoren). Zunächst gehen wir hier auf die Indikatoren ein, zu denen Sie verpflichtet waren, in der Skizzenphase (Stufe 1) Angaben zu machen. Anschließend erläutern wir Ihnen die Anforderungen für die Angaben von Indikatoren in der Antragsphase (Stufe 2).

9.2.2 Biotoptypenwerte als zentrale Messgröße der Biotopaufwertung

Zentrales Ziel der Förderrichtlinie ist die Aufwertung bzw. der Erhalt von Biotopen, die gleichermaßen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter sichert und stärkt, deren Fähigkeit bei der Emissionsminderung bzw. Treibhausgasbindung erhöht und das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft in der Bevölkerung steigert.

Diese Biotopaufwertung wird über die Ermittlung von Biotoptypenwerten nach der BKompV bestimmt. Der Biotoptypenwert gemäß BKompV ist ein integrativer Wert (Skala 0-24), der sich auf die wesentlichen drei Zielbestimmungen des Naturschutzes bezieht (jeweils 8 Punkte):

- Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes, inkl. Erhalt der Biodiversität mit Fokus auf gefährdete Arten und Biotope.
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter, inkl. deren Relevanz als Kohlenstoffspeicher.
- Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft.

Die Biotopaufwertung indiziert die biologische Vielfalt, die Funktionsfähigkeit der Biotope, inkl. der Emissionsminderung bzw. Treibhausgasbindung und das Naturerleben. Somit können über den Biotoptypenwert die Förderziele der Förderrichtlinie qualitativ und bis zu einem gewissen Punkt auch quantitativ erfasst werden.

Alle Zuwendungsempfängenden sind aufgefordert, regelmäßig zum Indikator Biotoptypenwert für ihre zu bearbeitende/n Projektfläche/n im Rahmen der Zwischenberichte und des Schlussberichtes (zum Nachweis der Verwendung siehe Kapitel 5.8) zu berichten. Die Höhe der angegebenen Aufwertung der Biotoptypenwerte wird im wettbewerblichen Auswahlverfahren der Förderrichtlinie berücksichtigt. Die Aufwertungsfähigkeit und Aufwertungsbedürftigkeit wird nach den Methoden der BKompV durch die ZUG geprüft.

9.2.3 Welche Angaben zum Monitoring waren bereits für die Ideenskizze (erste Stufe) notwendig?

In der Ideenskizze haben Sie verpflichtend Auskunft zu folgenden Indikatoren gegeben:

- Biotoptypenwerte nach BKompV, Anlage 2, mit einer Aufwertung von mehreren Wertpunkten auf einer Skala von 0-24 (Biotoptyp wird automatisch damit mit erhoben). Ausgangs- und Zielwerte, d.h. die Biotoptypenwerte vor Maßnahmenumsetzung und der prognostizierte Zustand der Maßnahmenergebnisse zum Ende der Projektlaufzeit und im Jahr 2045 (Ende Zweckbindungsfrist) sind für die vom Projekt zu bearbeitende Fläche anzugeben. Ein Mindestwert oder Zieldelta ist nicht vorgesehen, es zählt allein die relative Steigerung des Biotoptypenwertes zwischen Ausgangs- und Zielwert. Ein unveränderter Biotoptypenwert ist möglich bei Maßnahmen zum Erhalt von wertvollen Biotopen, die bereits zum Natürlichen Klimaschutz beitragen (z. B. Sicherung von Altbäumen, Erhalt von Streuobstwiesen), - unter der Voraussetzung, dass ohne die geförderte Maßnahme der Biotoptypenwert nicht gehalten werden kann. D.h. ohne diese Maßnahme wäre eine Abwertung der Fläche zu befürchten; somit ist die geförderte Maßnahme einer Aufwertung der Fläche gleichzusetzen, auch ohne eine Veränderung des Biotoptypenwertes.
- Flächengröße absolut: Angabe der Größe der im Projekt zu bearbeitenden Fläche in m² (bzw. in Meter bei der Angabe von Strecken, oder Anzahl gepflanzter/gesicherter Bäume). Falls mehrere Biotoptypen auf der Projektfläche vorhanden sind, auch Angabe der Größe verschiedener Biotoptypen in m².
- Flächengröße im Verhältnis zu einer Grundgesamtheit: Angabe der Größe der gesamten Fläche in der Kommune (wird in Relation zur Projektfläche gesetzt, um Zielerreichung bzw. Wirksamkeit der Maßnahmen in Relation zu setzen und eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Kommunen zu ermöglichen).

Diese Angaben sind auch für Ihre Vorhabenbeschreibung notwendig und können begründet und mit entsprechend angepasster Planung der Maßnahmen aktualisiert werden. Nutzen Sie bitte die vorgegebene Excel-Datei „Vorlage Vorhabenbeschreibung“.

9.2.4 Wie kann ich die Biotoptypenwerte für die Flächen, die ich bearbeiten möchte, ermitteln?

Die Ermittlung der Biotoptypenwerte geschieht gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV § 5 Absatz 1). Hierzu müssen Sie erst den Biotoptyp der Fläche, auf der die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ermitteln. Die entsprechende Liste mit den Biotoptypen finden Sie in der Anlage 2 der BKompV (Spalten 1 und 2). Ausgehend vom Biotoptyp kann dann der entsprechende Biotoptypenwert abgelesen werden (Spalte 3 der Anlage 2 BKompV). Da im Augenblick noch keine gesonderte, biotopbezogene Kartieranleitung zur BKompV zur Verfügung steht, nutzen Sie bitte die Übersetzungsschlüssel der Landesbiotoptypenlisten in die Biotoptypen und Biotoptypenwerte der BKompV. Die Schlüssel und deren Er-

läuterungen werden auf der Webseite des BfN bereitgestellt unter: <https://www.bfn.de/eingriffsregelung>. Die Biotoptypenwerte sind sowohl für den Ist-Zustand des Biotops, als auch für den Ziel-Zustand (prognostizierter bzw. geplanter Zustand zum Ende der Projektlaufzeit und im Jahr 2045) anzugeben. Sollen im Zuge der geplanten Maßnahmen mehrere, verschiedene Biotoptypen auf einer Fläche aufgewertet werden, geben Sie bitte alle Biotoptypen mit Ausgangs- und Zielbiotoptypenwert an, inklusive der jeweiligen Fläche der einzelnen Biotoptypen.

Zusätzliche Information zur Biotoptypenerfassung und –bewertung gemäß BKompV finden Sie auch in der Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung des BfN <https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/handreichung-zur-bundeskompensationsverordnung>.

9.2.5 Welche Angaben zum Monitoring sind zusätzlich für die Antragstellung (zweite Stufe) notwendig?

Nach erfolgreicher Skizzenbewertung werden jetzt für die Anträge zur Projektförderung **detailliertere Angaben** zum Monitoring erforderlich, um die Zielstellungen des Förderprogramms umfänglich erfassen zu können.

Zunächst möchten wir Sie bitten, dass Sie **aktuelle Fotos der Fläche**, die Sie in Ihrem Vorhaben bearbeiten werden, aufnehmen und uns zusammen mit dem Antrag einreichen (vgl. Vorhabenbeschreibung, erforderliche Anhänge).

Zudem werden wir im Rahmen der projektspezifischen Hinweise den einzelnen Antragstellenden mitteilen, ob es notwendig ist, **Biotopkartierungen** der im Vorhaben bearbeiteten Flächen mit einzureichen.

In der Vorhabenbeschreibung geben Sie uns zudem verpflichtend Auskunft zu den folgenden Indikatoren:

- **Anzahl von potenziell erreichten Menschen**, denen durch die aufgewerteten Flächen ein erhöhtes Naturerleben ermöglicht wird. Hier bitten wir Sie, die Anzahl von Menschen zu Projektanfang, die im Umkreis von 700 m Luftlinie um die Projektfläche herum wohnen, anzugeben.
- Ausgangs und Zielwerte von **entsiegelter, teilentsiegelter bzw. aufgewerteter (d.h. Biototypsteigerung), naturnah gepflegter und renaturierter Fläche** auf der Gesamtprojektfläche in m².

Im Handlungsfeld 1 (Schutz intakter Moore & Wiedervernässungen) des ANK angesiedelte Projekte berichten zudem zu folgenden Indikatoren:

- Wasserstand unter Flur in cm

Im Handlungsfeld 2 (Naturnaher Wasserhaushalt mit lebendigen Flüssen, Seen und Auen) des ANK angesiedelte Projekte berichten zudem zu folgenden Indikatoren:

- Überflutungsfläche in m²
- Grundwasserflurabstand

Im Handlungsfeld 7 (Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen) des ANK angesiedelte Projekte berichten zudem zu folgenden Indikatoren:

- Anzahl der auf der Projektfläche **vorhandenen Bäume** (Ausgangswert); Anzahl und Arten der auf der Projektfläche **neu zu pflanzenden Bäume** und Sträucher (Zielwert); Anzahl der auf der Projektfläche vorhandenen **zu sichernden Bäume** (Zielwert). Bei Bäumen ist sowohl das Alter als auch der Brusthöhendurchmesser (BHD) zu erheben.
- Flächengröße der durch die Projektmaßnahmen direkt vernetzte Biotopfläche; Flächengröße der durch die Projektmaßnahmen über Trittsteinbiotope vernetzte Biotopfläche.
- Im Zuge der Antragsphase ist es auch vorgesehen, dass Geodaten zu den Projektflächen erhoben werden. Hinweise zur Erhebung der Geodaten folgen.

Dabei müssen die Indikatoren auf Ihr Projekt zutreffen. Das heißt zum Beispiel: wenn in Ihrem Vorhaben keine Bäume gepflanzt oder gesichert werden, dann müssen hier auch keine Angaben gemacht werden. Treffen Indikatoren aus anderen Handlungsfeldern auch auf Ihr Projekt zu, müssen Sie auch dazu berichten. Nutzen Sie bitte die vorgegebene Excel-Datei "Vorlage Vorhabenbeschreibung, Reiter E2|Programmindikatoren".

Zudem können Sie ergänzend entsprechend der definierten (Zwischen-)Ziele Ihrer vollständig entwickelten projektspezifischen Wirkungskette (siehe Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Antrageinreichende) Ausgangs- und Zielwerte zu weiteren projektspezifischen Indikatoren angeben, sofern es sie gibt und sie nicht schon durch die oben genannten Indikatoren abgedeckt sind. Beispielsweise wären hier zu nennen: Wasserhöhe auf Flächen, Versickerungsfähigkeit von Flächen, Fließgeschwindigkeit von Gewässern, Feldvogelindex bei Strukturelementen in der Fläche oder Heterogenität des Baumbestandes bei Waldumbau (Vorlage Vorhabenbeschreibung, Reiter E3|Projektindikatoren).

In der **jährlichen Berichtsphase** sind die Zuwendungsempfängerinnen verpflichtet, über den **Fortschritt vom Ausgangswert zum Zielwert** der Indikatoren auf Projektebene zu berichten. Im **Abschlussbericht** wird zu den **zum Projektende erreichten bzw. bis zur Zweckbindungsfrist prognostizierten möglichen Werten** berichtet.

9.3 Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze

Achtung: Bei der folgenden Liste handelt es sich um eine vorläufige Liste, die sich noch in der Abstimmung befindet. Die vorläufige Liste gilt als erste Orientierung für Förderinteressenten und wird zeitnah durch die finale Fassung ersetzt.

Die in der folgenden Liste aufgeführten Gehölze sowie ihre Kulturformen und Hybriden sind aufgrund ihrer potenziellen Invasivität von einer Förderung ausgeschlossen. Eine Änderung der Liste bei neuen Erkenntnissen aus der Wissenschaft ist nicht ausgeschlossen. Die Anwendung von § 40 BNatSchG bleibt hiervon unberührt.

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Acacia saligna</i>	Weidenblatt-Akazie
<i>Acer negundo subsp. negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Acer rufrum</i>	Rotnerviger Ahorn
<i>Ailanthus altissima</i> Syn. <i>A. glandulosum</i>	Götterbaum

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Celtis occidentalis</i>	Abendländischer oder Amerikanischer Zürgelbaum
<i>Diospyros lotus</i>	Lotuspflaume
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rotesche, Grünesche
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Gleditschie, Lederhülsenbaum, Falscher Christusdorn
<i>Ligustrum lucidum</i>	Glänzender Liguster
<i>Paulownia tomentosa</i> Syn. <i>Paulownia imperialis</i>	Blauglockenbaum
<i>Pinus contorta</i>	Küsten-Kiefer
<i>Pinus nigra</i> Arnold subsp. <i>Nigra</i>	Schwarz-Kiefer
<i>Pinus strobus</i>	Weymouth-Kiefer
<i>Populus balsamifera</i>	Balsampappel
<i>Populus x canadensis</i>	Bastard-Pappel
<i>Populus x canescens</i> ¹	Graupappel
<i>Prosopis juliflora</i>	Mesquitebaum
<i>Prunus serotina</i> Syn. <i>Padus serotina</i>	Herbst-Traubenkirsche
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Gewöhnliche Douglasie
<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Kaukasische Flügelnuss
<i>Quercus rubra</i> Syn. <i>Quercus borealis</i>	Amerikanische Roteiche
<i>Robinia pseudoacacia</i> ²	Robinie, Scheinakazie

¹ Als Straßenbaum förderfähig, nicht aber als Einzelbaum in Parks etc.

² Als Straßenbaum förderfähig, nicht aber als Einzelbaum in Parks etc.

Botanischer Name	Deutscher Name
Sträucher	
<i>Amelanchier spicata</i> Syn. <i>A. humilis</i>	Ährige Felsenbirne; Besen-Felsenbirne
<i>Amorpha fruticosa</i>	Bastardindigo; Bleibusch
<i>Aronia x prunifolia</i> Syn. <i>A. arbutifolia</i> x <i>A. melanocarpa</i>	Pflaumenblättrige Apfelbeere
<i>Baccharis halimifolia</i>	Kreuzstrauch
<i>Broussonetia papyrifera</i>	Papiermaulbeerbaum
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Colutea arborescens</i>	Gewöhnlicher Blasenstrauch
<i>Cornus sericea</i>	Seidiger Hornstrauch
<i>Cotoneaster divaricatus</i>	Korallenstrauch, Sparrige Zwergmispel
<i>Cotoneaster horizontalis</i>	Fächer-Zwergmispel
<i>Cotoneaster lucidus</i> Syn. <i>C. acutifolius</i>	Glanz-Zwergmispel
<i>Cotoneaster multiflorus</i>	Vielblütige Zwergmispel
<i>Cytisus striatus</i>	Gestreifter Ginster
<i>Elaeagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Elaeagnus macrophylla</i>	Großblättrige Ölweide
<i>Fallopia aubertii</i>	Schling-Flügelknöterich
<i>Hakea sericea</i>	Seidiger Nadelbusch
<i>Hibiscus palustris</i>	Sumpfeibisch
<i>Lonicera pileata</i>	Immergrüne Kriech-Heckenkirsche
<i>Lonicera tatarica</i>	Tatarische Heckenkirsche
<i>Lycium barbarum</i>	Gewöhnlicher Bocksdorn
<i>Mahonia aquifolium</i> Syn. <i>Berberis aquifolium</i>	Gewöhnliche Mahonie
<i>Physocarpus opulifolius</i>	Schneeballblättrige Blasenspiere
<i>Phytolacca americana</i>	Amerikanische Kermesbeere
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer
<i>Pyracantha coccinea</i>	Mittelmeer-Feuerdorn
<i>Rhododendron ponticum</i>	Pontischer Rhododendron
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia hispida</i>	Borstige Robinie

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Rosa multiflora</i>	Vielblütige Rose
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere
<i>Solanum viarum</i>	"tropical soda apple"
<i>Spiraea tomentosa</i> <i>Syn. Sorbaria aitchisonii</i>	Filziger Spierstrauch; Kirchturm
<i>Symphoricarpos albus</i>	Schneebeere
<i>Syringa vulgaris</i>	Gewöhnlicher Flieder
<i>Triadica sebifera</i>	Chinesischer Talgbaum
<i>Vaccinium atlanticum</i>	Amerikanische Strauch-Heidelbeere
<i>Vaccinium corymbosum</i>	Amerikanische Heidelbeere
<i>Vaccinium macrocarpon</i>	Großfrüchtige Moosbeere
<i>Viburnum rhytidophyllum</i>	Runzelblättriger Schneeball

9.4 Anhang 4: Förderfähige technische Geräteklassen

Als insektenschonende Mähgeräte werden allgemein jene eingestuft, die ohne bzw. mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden arbeiten und einen einfachen Schnitt durchführen. Nachfolgende Liste enthält alle förderfähigen technischen Geräte sowie Erläuterungen und Beispiele. Für die Mähgeräte gilt als zusätzliches Kriterium zur Förderfähigkeit, dass sie auf eine **Mähhöhe von mindestens 8 cm einstellbar sein müssen**.

Förderwürdige Geräteklassen	Erläuterung und Beispiele
Technik zur Mahd	
Messerbalken als Front- oder Seitenanbau für Schlepper, Straßenbau-LKW, handgeführte bzw. ferngesteuerte Geräteträger	Doppelmesser- oder Finger-mähbalken
hand- und ferngesteuerte Geräteträger in Kombination mit Messerbalken	Doppelmesser- oder Finger-mähbalken
spezielle rotierend-schneidende Mähwerke ohne oder mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden als Front- oder Seitenanbau für Straßenbau-Lkw, <u>nur in Kombination mit zum Gerät passender, fest verbauter Insektenscheuche</u> (s.u. „Technik zum Schutz der Fauna während der Mahd“)	z. B. Scheibenmähwerke
Freischneider, Motor- oder Akkusense mit Kreiselscherenkopf oder ähnlichen schneidenden Arbeitsköpfen ohne oder mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden sowie Handsensen	
Technik zum Management des Schnittguts	

Anbaugeräte sowie handgeführte und ferngesteuerte Geräteträger zum Schwaden, Zetten, Zusammenschieben, Pressen und Abräumen des Mähguts für Schlepper und Straßenbau-Lkw	Nicht förderfähig ist Saugtechnik Bspw. Heuschieber, Schwader, Heuballenpresse
Fahrzeuge, Anbaugeräte und Anhänger zum Aufladen und Abtransport des Mähguts	Bspw. Greifzange, Schaufelzange, Heuschwanz, Frontgabel, Heuladewagen

Kombinationstechnik exklusiv für den Straßenrand

Straßenbau-Lkw mit kombiniertem System zum Schneiden und schonenden Absaugen des Mähguts ohne oder mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden exklusiv für den Straßenrand

Technik zum Schutz der Fauna während der Mahd

vorgelagerte Anbauten an Mähgeräten aller Art (einschließlich Mulchgeräten) zum Aufscheuchen oder Abstreifen von Insekten und anderen Kleintieren (so genannte <i>Insektenscheuchen</i>)	Bspw. klappbare bzw. herabhängende Zinken, Plänen oder Ketten; Gebläse
---	--